

## **KOOPERATIONSABKOMMEN ÜBER DEN RAHMEN FÜR DIE ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG FÜR BESTIMMTE ABFALLSTRÖME UND STREUMÜLL**

Gestützt auf Artikel 39 der Verfassung;

Gestützt auf das Sondergesetz vom 8. August 1980 über die Reform der Organe, geändert durch die Sondergesetze vom 8. August 1988 und vom 16. Juli 1993, insbesondere Artikel 6 Absätze 1, II, Nummer 2° und Artikel 92a Absatz 1;

Unter Hinweis auf das Sondergesetz vom 12. Januar 1989 über die Brüsseler Organe, Artikel 42;

Unter Hinweis auf das Dekret der Flämischen Region vom 23. Dezember 2011 über die nachhaltige Bewirtschaftung von Stoffkreisläufen und Abfällen, das Dekret der Wallonischen Region vom 27. Juni 1996 über Abfälle und die Verordnung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 14. Juni 2012 über Abfälle;

Unter Hinweis auf das Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen;

Ziel dieses Kooperationsabkommens ist es unter anderem, die teilweise Umsetzung und Durchführung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien zu regeln;

In der Erwägung, dass das Ziel dieses Kooperationsabkommens unter anderem darin besteht, die teilweise Umsetzung und Durchführung der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt zu regeln;

In der Erwägung, dass die Interregionale Verpackungskommission (Interregionale Verpakingscommissie), die im Rahmen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen eingesetzt wurde, in eine Interregionale Kommission für die EPR (Interregionale Commissie UPV) umgewandelt wird, die aus zwei separaten Entscheidungsgremien und einem gemeinsamen Ständigen Sekretariat besteht; in der Erwägung, dass diese Interregionale Kommission für die EPR eine zentrale Rolle bei der Umsetzung des derzeitigen Kooperationsabkommens und bei der Überwachung seiner Einhaltung spielt;

In der Erwägung, dass das Ziel der belgischen Abfallpolitik darin bestehen sollte, die negativen Auswirkungen der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt so gering wie möglich zu halten; diese Politik sollte auch darauf abzielen, die Nutzung natürlicher Ressourcen und die praktische Anwendung der Abfallhierarchie, die sich aus der Richtlinie 2008/98/EG ergibt, zu verringern;

In der Erwägung, dass die Einführung des Begriffs der „erweiterten Herstellerverantwortung“ in die Richtlinie 2008/98/EG eines der Mittel ist, um sicherzustellen, dass die effiziente Nutzung der Rohstoffe während des gesamten Lebenszyklus der Waren, einschließlich Reparatur, Wiederverwendung, Abbau und Recycling, in vollem Umfang berücksichtigt und bei der Gestaltung und Herstellung von Waren erleichtert wird, ohne den freien Warenverkehr im Binnenmarkt zu gefährden;

In der Erwägung, dass für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung ein nationaler Rahmen erforderlich ist, da Produkte auf dem belgischen Markt in Verkehr gebracht werden und es keine regionalen Teilmärkte gibt; in der Erwägung, dass die Erreichung der Sammel- und Verarbeitungsziele, ausgedrückt in Bezug auf die in Verkehr gebrachte Menge, nur auf nationaler Ebene kontrolliert und durchgesetzt werden kann;

In der Erwägung, dass es notwendig ist, die Vorschriften regelmäßig im Einklang mit den technologischen Entwicklungen sowie den Entwicklungen bei den gesellschaftlichen Bedürfnissen und

politikbasierten Erkenntnissen zu überprüfen; daher ist ein Mechanismus erforderlich, um die nationalen Vorschriften reibungslos anzupassen; in der Erwägung, dass daher beschlossen wurde, Kooperationsabkommen für jeden Abfallstrom umzusetzen, in denen nationale Ziele festgelegt werden, wobei die europäischen Rechtsvorschriften einzuhalten sind;

In der Erwägung, dass die Regionen den oben genannten nationalen Rahmen durch ein Kooperationsabkommen mit gesetzlicher Geltung festlegen können;

In der Erwägung, dass dieses Kooperationsabkommen im Einklang mit dem Verursacherprinzip und der in der Richtlinie 2008/98/EG vorgesehenen Möglichkeit darauf abzielt, den Herstellern, die die aufgeführten Abfallströme erzeugen, die Kosten der Abfallbewirtschaftung in vollem Umfang in Rechnung zu stellen; diese Kosten sollten so berechnet werden, dass die Gesamt- und realen Umweltkosten der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen wiedergespiegelt werden;

Die Leitungsorgane, die die erweiterte Herstellerverantwortung der in Buch II dieses Kooperationsabkommens aufgeführten Abfallströme übernehmen, tragen heute nur einen Teil dieser Kosten, wobei ein Teil der Kosten der Gemeinschaft überlassen wird;

in der Erwägung, dass progressive Erkenntnisse gezeigt haben, dass entgegen der vorherrschenden Überzeugung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen die Kosten für Verpackungsabfälle industrieller Herkunft nicht nur teilweise von anderen als den für Verpackungen Verantwortlichen getragen werden, sondern die Regionalpolitik zur Vermeidung, Sensibilisierung und Kontrolle bedeutet, dass diese Kosten auch teilweise von der Gemeinschaft getragen werden; In Anbetracht der Tatsache, dass die in der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien niedergelegten Grundsätze der erweiterten Herstellerverantwortung und des Verursacherprinzips dazu führen, dass diese Restkosten korrekt anderen Unternehmen und der Gemeinschaft, d. h. denjenigen, die für die Verpackung selbst verantwortlich sind, zugewiesen werden sollten; diese verbleibenden Kosten werden durch die Einführung einer finanziellen Verpflichtung ausgeglichen, einen Beitrag zur Politik der Regionen in Bezug auf Verpackungsabfälle industrieller Herkunft zu leisten;

In der Erwägung, dass Ströme mit einem positiven Nettowert, d. h. Ströme, für die die Gesamtkosten des Leitungsorgans zur Erreichung der vorgegebenen Ziele niedriger sind als die Einnahmen, die aus diesen Strömen für das Leitungsorgan erzielt werden, nach wie vor andere Gemeinschaftskosten verursachen, wie Prävention und Kommunikation mit den Bürgern;

In der Erwägung, dass das derzeitige Kooperationsabkommen auch beabsichtigt, diesen Teil der Kosten den Herstellern aufzuerlegen, die für Abfallströme verantwortlich sind, indem die Leitungsorgane eine als Betrag pro Einwohner und Jahr ausgedrückte Abgabe entrichten; dass sich der Betrag der Mengen je Abfallstrom einerseits aus der Abgabe von 0,50 EUR je Einwohner und Jahr gemäß Art. 13 Abs. 1 Nummer 12° des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen ergibt, mit dem dasselbe Ziel verfolgt wird, und andererseits aus den Betriebskosten für die Abfallbewirtschaftung, die auf der Grundlage der Bilanzposition 60/61 („Einkauf von Dritten“) in den jüngsten Jahresabschlüssen jedes Leitungsorgans im Vergleich zu den gleichen Kosten für die zugelassene Haushaltsverpackungsabfallstelle gemäß dem vorgenannten Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 berechnet wurden; In der Erwägung, dass die gleiche Verpflichtung für die im Rahmen dieses Kooperationsabkommens zugelassene industrielle Verpackungsabfalleinrichtung vorgesehen ist, da dort dieselben Bedingungen gelten;

In der Erwägung, dass die Beträge der Abgabe jährlich indexiert werden;

Die Gebühren für jeden unter dieses Kooperationsabkommen fallenden Abfallstrom konzentrieren sich auf allgemeine Präventionsmaßnahmen oder Präventionsmaßnahmen, die für diesen bestimmten Abfallstrom spezifisch sind;

In der Erwägung, dass es noch kein Leitungsorgan für alle Abfallströme gibt und daher derzeit für die betreffenden Abfallströme ein Nullsatz angewandt wird; in der Erwägung, dass die Absicht besteht, dieses Kooperationsabkommen regelmäßig zu überprüfen, um es an die Realität anzupassen;

Hersteller, die ihre erweiterte Herstellerverantwortung nicht auf ein Leitungsorgan übertragen haben, tragen diese Kosten selbst, indem sie einen individuellen Verwaltungsplan erstellen, in dem Einzelheiten festgelegt werden, mit denen sichergestellt wird, dass diese Hersteller in gleichem Maße wie Hersteller, die Mitglied eines Leitungsorgans sind, zur Politik beitragen; die gleiche Verpflichtung gilt auch für diejenigen, die für Verpackungen verantwortlich sind, die einzeln der Rücknahmepflicht gemäß dem Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 nachkommen, sowohl in Bezug auf Haushaltsverpackungsabfälle als auch Verpackungsabfälle industrieller Herkunft, da sich die für Verpackungen Verantwortlichen in der gleichen Situation befinden;

In der Erwägung, dass in einer Reihe von Fällen eine zusätzliche Abgabe auf ein Leitungsorgan erhoben wird; in der Erwägung, dass dies für Fälle gilt, in denen das Leitungsorgan die vorgegebenen Ziele nicht erreicht; in der Erwägung, dass sich der derzeitige Text nicht für strafrechtliche Sanktionen oder Bußgelder entscheidet, sondern für Gebühren, die der Politik der Regionen zugute kommen; in der Erwägung, dass die Nichterfüllung der Ziele für die Abfallbewirtschaftung zusätzliche Kosten verursacht;

In der Erwägung, dass eine zusätzliche Abgabe auch in Fällen gilt, in denen das Leitungsorgan über zu hohe Reserven verfügt, da von dem Leitungsorgan finanzielle und haushaltspolitische Effizienz zu erwarten ist und diese übermäßigen Rücklagen eine ungerechtfertigte Belastung für die Verbraucher darstellen; in der Erwägung, dass die zusätzlichen Abgaben die Leitungsorgane dazu anregen sollten, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die ihnen auferlegten Aufgaben und Ziele so kosteneffizient wie möglich zu erfüllen;

Der Standard für die zulässige Menge an Reserven hängt von den Betriebskosten des Leitungsorgans für den betreffenden Abfallstrom ab; in der Erwägung, dass dies die Kosten sind, die in den Jahresabschlüssen unter der Rubrik „Betriebskosten (Code 60/66A)“ enthalten sind, mit Ausnahme der Ergänzungen zu den Bestimmungen (Code 635): dass es sich also um die Summe der Codes 60, 61, 62, 630, 631, 64 und 66A handelt;

Zum einen ist es notwendig, die Auferlegung rechtswidriger Buchhaltungsprovisionen zu vermeiden, die als „De-facto“-Reserven dienen; in der Erwägung, dass den Leitungsorganen andererseits auch die Autonomie eingeräumt wird, ihren Verpflichtungen im Rahmen der EPR nachzukommen und ihre eigene Finanzpolitik als umsichtige und vernünftige Personen zu verfolgen; in der Erwägung, dass Provisionen nur im strengen Rahmen des Rechnungslegungsrechts möglich sind und dass, um zu überprüfen, ob dies der Fall ist, eine objektive Begründung der buchhalterischen Notwendigkeit von Provisionen auf der Grundlage von Studien erforderlich ist; in der Erwägung, dass die Billigung des Kontos durch den eigenen Wirtschaftsprüfer an sich nicht ausreichend ist, um die Provisionen als gerechtfertigt zu betrachten; in der Erwägung, dass ein faires Verfahren vorgesehen ist, um die Prüfung durch den eigenen Wirtschaftsprüfer zu kontrollieren und durch eine unabhängige Prüfung in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungsrecht und den ethischen Regeln, wie sie vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgelegt wurden, zu ergänzen; in der Erwägung, dass dieses Verfahren im Rahmen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen für die anerkannten Einrichtungen Fost Plus und Valipac ihr ordnungsgemäßes Funktionieren unter Beweis gestellt hat;

in der Erwägung, dass die Begrenzung der Reserven und Provisionen auch erforderlich ist, um Marktstörungen zwischen den derzeitigen Leitungsorganen und künftigen Leitungsorganen für

denselben Strom zu vermeiden und Probleme bei der Rückgabe von Provisionen im Falle der Einstellung der Herstellerzugehörigkeit zu vermeiden;

In der Erwägung, dass es gerechtfertigt ist, bei der Beurteilung, ob ein Hersteller einen ausreichenden Beitrag zur Politik der Regionen leistet, den Herstellern, die Erzeugnisse ausschließlich für ihren eigenen Gebrauch einführen oder ihre Abfälle in geschlossenen Kreisläufen bewirtschaften, besondere Flexibilität zu zeigen, da diese Hersteller wesentlich weniger zum Abfallproblem beitragen, zu dem die Regionalpolitik Abhilfe schaffen muss;

In der Erwägung, dass die Regionen, indem sie vorsehen, dass ein Leitungsorgan eine Aufgabe im öffentlichen Interesse hat, soweit die ihm übertragene erweiterte Herstellerverantwortung sich auf Haushaltsabfälle bezieht, nicht beabsichtigen, dieses Leitungsorgan den Rechtsvorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu unterwerfen; in der Erwägung, dass es allein Sache des Bundesgesetzgebers ist, den Anwendungsbereich der Vergabevorschriften festzulegen;

In der Erwägung, dass es gerechtfertigt ist, einem Hersteller, der keinem Leitungsorgan angeschlossen ist und seine Sammel- oder Verarbeitungsziele nicht erreichen kann, keine zusätzliche Abgabe aufzuerlegen, wie dies bei einem Leitungsorgan der Fall ist, das sich als nicht in der Lage befunden hat, diese Ziele zu erreichen, da in diesem Fall der Hersteller, der nicht einem Leitungsorgan angeschlossen ist, verpflichtet ist, seine erweiterte Herstellerverantwortung auf ein Leitungsorgan zu übertragen;

In der Erwägung, dass die von der Interregionalen Kommission der EPR zu erteilenden Genehmigungen für die Leitungsorgane vorgesehen sind; in der Erwägung, dass diese Genehmigungen sich nur auf die Bestimmungen dieses Kooperationsabkommens beziehen und keine den Regionen vorbehaltenen Angelegenheiten betreffen; in der Erwägung, dass die erteilten Genehmigungen daher die regionalen Regelungen ergänzen;

In der Erwägung, dass die Leitungsorgane fairen Verpflichtungen im öffentlichen Interesse unterliegen; in der Erwägung, dass die Leitungsorgane in diesem Zusammenhang auch begrenzten Berichts- und Genehmigungspflichten im Rahmen der Interregionalen Kommission für die EPR unterliegen;

In der Erwägung, dass der einzige Zweck der Leitungsorgane darin bestehen sollte, die erweiterte Herstellerverantwortung umzusetzen, aber es ist manchmal erforderlich, dieses satzungsmäßige Ziel in begrenztem Umfang auszuweiten, damit das Leitungsorgan die Ergebnisse kosteneffizient erzielen kann; diese Ausweitung kann jedoch nur akzeptiert werden, wenn ausreichende Garantien dafür vorliegen, dass keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung besteht; hierzu ist die Konsultation der belgischen Wettbewerbsbehörde erforderlich;

Die nationalen Rechtsvorschriften sollten die Zuständigkeit der Regionen in Bezug auf die Abfallpolitik unberührt lassen, um den operativen Rahmen für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung festzulegen; daher beschränkt sich der interregionale Rahmen auf das, was nur auf nationaler Ebene geregelt werden kann;

In der Erwägung, dass den Herstellern verschiedener Produkte unterschiedliche Arten von Verpflichtungen auferlegt werden, um eine möglichst umweltverträgliche Sammlung und Verarbeitung zu gewährleisten; in der Erwägung, dass es jedoch eine Reihe von Erzeugnissen gibt, für die aufgrund der besonderen Beschaffenheit des Erzeugnisses die Einführung bestimmter Maßnahmen besonders schwierig ist; dennoch sollten die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um zu vermeiden, dass Abfälle und Streumüll nicht bewirtschaftet werden;

In der Erwägung, dass Streumüll ein großes soziales und ökologisches Problem darstellt und der Gemeinschaft eine erhebliche finanzielle Belastung für seine Beseitigung auferlegt, und in der Erwägung, dass er für die Hersteller von Erzeugnissen, die erheblich zur Vermüllung beitragen, zur Finanzierung der Kosten für die Vermeidung und Beseitigung von Streumüll angemessen ist;

In der Erwägung, dass die Hersteller die Wahl haben, ihre Verpflichtungen individuell zu erfüllen, sich zu einer kollektiven Einrichtung zu vereinen oder die Aufgabe der kollektiven Einrichtung einer im Rahmen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zugelassenen Stelle zu übertragen;

In der Erwägung, dass der finanzielle Beitrag der Hersteller zu den Kosten der Streumüllvermeidung und -entsorgung die tatsächlichen und vollen Kosten decken sollte; in der Erwägung, dass dieser finanzielle Beitrag jedoch nicht über die Kosten hinausgehen sollte, die erforderlich sind, um die erforderlichen Dienstleistungen kosteneffizient zu erbringen; in der Erwägung, dass sich die Kosten auf die Kosten für Arbeiten beschränken, die von oder im Namen von Behörden durchgeführt werden und dass die regionalen Verwaltungen sie im Einklang mit dem europäischen Recht auf transparente Weise festlegen;

In der Erwägung, dass für Haushaltsverpackungsabfälle durch Änderungen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen dieselben Verpflichtungen auferlegt werden wie für die anderen Abfallströme, die in erheblichem Maße für die Entstehung von Streumüll verantwortlich sind; in der Erwägung, dass durch die Einführung eines Pfandsystems oder eines gleichwertigen Systems jedoch mit einem Rückgang des Anteils der Haushaltsverpackungen an Streumüll gerechnet werden kann, was eine schrittweise Senkung der Abgabe auf Haushaltsverpackungen erforderlich macht; in der Erwägung, dass es darüber hinaus angezeigt ist, die Abgabe auf Haushaltsverpackungen in einer ersten Stufe auf die Verpackungen zu beschränken, die unter die SUP-Richtlinie fallen, sowie auf Konservenverpackungen für Haushaltgetränke, da sie erheblich in Streumüll vorhanden sind und es derzeit kein Pfandsystem oder ein gleichwertiges System gibt;

In der Erwägung, dass die Gebühren für jeden dieser Abfallströme auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten festgelegt wurden, die von den einzelnen Regionen für die effiziente Streumüllbewirtschaftung durch vollständige Studien auf der Grundlage der Bewertung der Gesamtkosten und der tatsächlichen Kosten geschätzt wurden, die transparent und verhältnismäßig im Einklang mit den Grundsätzen der Richtlinie (EU) 2019/904 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt, aufgeteilt auf die Abfallströme, auf der Grundlage der jüngsten Fraktionszahlen der Regionen angepasst wurden; in der Erwägung, dass die Berechnungsmethode so entwickelt wurde, dass die Kosten für die Vermeidung, Beseitigung, Beförderung und Handhabung von Streumüll sowie die Kosten für die Überwachung und Ahndung der Politik verhältnismäßig nach Produktgruppen ermittelt werden konnten; in der Erwägung, dass die Bedingungen in den Regionen jedoch nicht vollständig vergleichbar sind; darüber hinaus wird eine eindeutige Regelung für die Berechnung der Abgabe eingeführt;

In der Erwägung, dass Herstellern und Verpackungsverantwortlichen, die ihren Verpflichtungen individuell nachkommen möchten, dieselben Verpflichtungen auferlegt werden; in der Erwägung, dass Hersteller für andere Ströme als Verpackungen, die ihren Verpflichtungen individuell nachkommen möchten, einem „individuellen Streumüllbewirtschaftungsplan“ unterliegen, während diejenigen, die für Verpackungen verantwortlich sind, die ihren Verpflichtungen individuell nachkommen möchten, denselben Verpflichtungen aus dem Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 unterliegen;

In der Erwägung, dass es Ziel ist, die finanziellen Beiträge regelmäßig anhand von Gruppenzählungen und Kosteninventaren zu bewerten, um eine einheitliche Kostenberechnungsmethode anzuwenden; dass dieses Kooperationsabkommen geändert wird, wenn sich herausstellt, dass die Finanzbeiträge nicht mehr der Realität entsprechen;

In der Erwägung, dass die Abgabe im Vergleich zum wirtschaftlichen Gewicht eines Sektors keine unverhältnismäßig hohen Auswirkungen haben sollte; in der Erwägung, dass gemäß der Europäischen Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) die Behörden bei der Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung die wirtschaftliche Durchführbarkeit berücksichtigen müssen;

In der Erwägung, dass Kaugummi einen erheblichen Teil des Streumülls ausmacht und nicht in den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie fällt, dennoch ein echtes Problem für die öffentliche Sauberkeit und die Reinigung darstellt, weshalb es angezeigt ist, Präventions- und Aufräummaßnahmen und -kampagnen einzurichten;

In der Erwägung, dass das Inkrafttreten der Gebühren sich aus den Bestimmungen der SUP-Richtlinie ergibt;

In der Erwägung, dass in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Region und der Wallonischen Region gemeinsame Maßnahmen zur Vermeidung von Streumüll und zur Finanzierung der Abfallkosten ergriffen werden müssen, ohne die belgische Wirtschaftsunion und die Währungseinheit zu stören;

In der Erwägung, dass nur ein Kooperationsabkommen mit gesetzlicher Geltung eine ausreichende Garantie für eine einheitliche Regelung im gesamten Hoheitsgebiet Belgiens bietet,

## **BUCH I – GEMEINSAME BESTIMMUNGEN**

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen**

#### Artikel 1

Absatz 1. Dieses Kooperationsabkommen ist eine teilweise Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien und der Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt.

Absatz 2. Dieses Kooperationsabkommen ist rechtskräftig und gilt unmittelbar in der Region Brüssel-Hauptstadt, der Flämischen Region und der Wallonischen Region.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, lässt dieses Kooperationsabkommen die geltenden regionalen Rechtsvorschriften über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Abfällen und das Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen unberührt.

Dieses Kooperationsabkommen lässt die Zuständigkeiten der Gemeinden oder Ballungsräume für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit auf öffentlichen Straßen unberührt. Dieses Kooperationsabkommen gilt für die Abfallbewirtschaftung, die unter die erweiterte Herstellerverantwortung fällt, unbeschadet der Möglichkeit für die Gemeinden und die Brüsseler Ballungsräume, im Rahmen ihrer Befugnisse zusätzliche Vorschriften über die Sammlung solcher Abfälle zu erlassen.

#### Artikel 2

Für die Anwendung dieses Kooperationsabkommens gelten folgende Begriffe und Begriffsbestimmungen:

1° Elektro- und Elektronikgeräte oder „EEE“: Vorrichtung, die von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern für den ordnungsgemäßen Betrieb abhängig ist, und Vorrichtung zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, das für die Verwendung bei einer Spannung von nicht mehr als 1 000 Volt für Wechselstrom und 1 500 Volt bei Gleichstrom bestimmt ist;

2° Batterien und Akkumulatoren: elektrische Energiequelle, die durch direkte Umwandlung chemischer Energie gewonnen wird, bestehend aus einer oder mehreren primären (nicht wiederaufladbaren) Batteriezellen oder einer oder mehreren sekundären (wiederaufladbaren) Batteriezellen;

3° „Fahrzeug“ bedeutet: Fahrzeuge der Klasse M1 oder N1 gemäß der Definition in der Verordnung (EU) 2018/858 sowie dreirädrige Kraftfahrzeuge gemäß der Definition in der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, mit Ausnahme von Dreirädern, unabhängig davon, wie das Fahrzeug während des Betriebs gewartet oder repariert wurde und ob es mit Komponenten ausgestattet war, die vom Hersteller geliefert wurden, oder mit anderen Komponenten, die gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften oder internen Bestimmungen als Ersatz- oder Einbauteile eingebaut wurden;

4° „Hersteller“ im Sinne des Buches II des derzeitigen Kooperationsabkommens:

- Von EEE: jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von der Vermarktungstechnik, einschließlich des Fernabsatzes gemäß Artikel I.8, Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs,
  - a) im belgischen Hoheitsgebiet ansässig ist und Elektro- und Elektronikgeräte unter eigenem Namen oder Handelsmarke herstellt oder konstruiert oder hergestellt hat, die sie unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke auf belgischem Hoheitsgebiet vertreibt;
  - b) in Belgien niedergelassen ist und Geräte weiterverkauft, die von anderen Lieferanten unter eigenem Namen oder Handelsmarke hergestellt werden; der Wiederverkäufer gilt nicht als „Hersteller“, wenn das Herstellerzeichen nach Buchstabe a auf dem Produkt sichtbar ist;
  - c) in Belgien ansässig ist und Elektro- und Elektronikgeräte aus einem Drittland in Verkehr bringt oder
  - d) außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets ansässig ist und durch Fernabsatz im Sinne von Artikel I.8, Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs Elektro- und Elektronikgeräte direkt oder durch Nutzung eines Online-Marktplatzes an private Haushalte oder an andere Nutzer als private Haushalte in Belgien verkauft.Eine Partei, die ausschließlich Finanzierungen auf der Grundlage oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung bereitstellt, gilt nicht als „Hersteller“, es sei denn, sie handelt auch als Hersteller im Sinne der Buchstaben a bis d;
- Von Batterien und Akkumulatoren: jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von der verwendeten Verkaufstechnik, einschließlich der Fernabsatztechnik, gemäß Artikel I.8, Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs Batterien oder Akkumulatoren, einschließlich solcher, die in Geräte oder Fahrzeuge eingebaut sind, erstmals im belgischen Hoheitsgebiet in Verkehr bringen oder sie fachmännisch für den eigenen Gebrauch einführen;
- Von Fahrzeugen: der Fahrzeughersteller oder der gewerbliche Importeur eines Fahrzeugs in Belgien;
- Von anderen Produkten: jede natürliche oder juristische Person, die unabhängig von der verwendeten Verkaufsmethode, einschließlich des Fernabsatzes gemäß Artikel I.8, Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs:
  - a) in Belgien ansässig ist und ein Erzeugnis unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke herstellt oder ein Produkt entworfen oder hergestellt hat, das sie in dem Gebiet unter ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke vermarktet;
  - b) in Belgien ansässig ist und ein Produkt weiterverkauft, das von anderen Lieferanten unter eigenem Namen oder Marke hergestellt wurde; der Einzelhändler gilt nicht als Hersteller des Produkts, wenn die unter Buchstabe a genannte Marke des Herstellers auf dem Produkt sichtbar ist;

- c) im belgischen Hoheitsgebiet ansässig ist und ein Erzeugnis mit Ursprung in einem Drittland gewerbsmäßig vermarktet,
- d) im belgischen Hoheitsgebiet ansässig ist und ein Erzeugnis herstellt oder einführt, das sie im Hoheitsgebiet für ihren eigenen Gebrauch fachmännisch verwendet; oder
- e) außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets ansässig ist und ein Produkt im Wege des Fernabsatzes im Sinne des Artikels I.8, Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs direkt oder durch die Nutzung eines Online-Marktplatzes an private Haushalte oder andere Nutzer als private Haushalte im Hoheitsgebiet verkauft.

Eine Partei, die ausschließlich Finanzierungen auf der Grundlage oder im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung bereitstellt, gilt nicht als „Hersteller“, es sei denn, sie handelt auch als Hersteller im Sinne der Buchstaben a bis e;

5° Erweiterte Herstellerverantwortung: eine Reihe von Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Hersteller von Produkten finanzielle oder finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Bewirtschaftung der Abfallphase des Lebenszyklus eines Produkts tragen;

6° EPR-Entscheidungs-gremium: die regionale Konsultationsplattform, früher als „Interregionale Plattform für erweiterte Herstellerverantwortung“ (Interregionaal Platform voor de Uitgebreide Producentenverantwoordelijkheden) oder „IPUP“ bezeichnet, die eine Abteilung des Entscheidungsgremiums der Interregionalen Kommission für die EPR ist und mit bestimmten Aufgaben der Leitung, Kontrolle, Genehmigung und Beratung im Rahmen dieses Kooperationsabkommens betraut ist;

7° Leitungsorgan: die Vereinigung ohne Erwerb-zweck, die von den Herstellern gegründet und finanziert wird, die die in Buch II dieses Kooperationsabkommens festgelegte erweiterte Herstellerverantwortung der angeschlossenen Hersteller übernimmt;

8° Interregionale Kommission für die EPR: das in Artikel 23 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen genannte Organ;

9° Reserve: ein Teil der Eigenmittel eines Unternehmens, der über dem Nominalwert des eingezahlten und eingezogenen Kapitals liegt, der dazu dient, einen Teil der Gewinne für die künftige Nutzung zu erhalten;

10° Provision: Anwendung des Rechnungslegungsrechts, das Unternehmen verpflichtet, Ereignisse zu antizipieren, die sich negativ auf ihr Vermögen auswirken könnten; die Provision kann nur zur Deckung der künftigen Kosten verwendet werden, für die sie bereitgestellt wurde;

11° Abgabe: der Pauschalbetrag gemäß den Artikeln 8, 13, 14 oder 27 dieses Kooperationsabkommens;

12° Öl: alle Arten von mineralischem oder synthetischem Schmieröl oder Industrieöl, wie Verbrennungsmotorenöl und Getriebeöl, Schmieröl, Turbinenöl und Hydrauliköl;

13° Reifen: alle vollständigen oder pneumatischen Reifen aus Gummi und anderen Materialien, einschließlich Bandagen, ausgenommen Fahrradreifen;

14° Online-Marktplatz: eine digitale Plattform, ein Portal oder ein anderes ähnliches elektronisches Mittel, eine Anwendung oder Dienstleistung, die es einem Verkäufer ermöglichen, mit Nutzern des Online-Marktplatzes einen Fernabsatzvertrag im Sinne von Artikel I.8 Nummer 15° des Wirtschaftsgesetzbuchs abzuschließen;

15° Administrator eines Online-Marktplatzes: jede natürliche oder juristische Person, die gegen Entgelt einen Online-Marktplatz organisiert oder verwaltet;

16° Matratze: zum Schlafen und Ausruhen bestimmtes Produkt, das für einen längeren Zeitraum für den menschlichen Gebrauch geeignet ist und aus einer starken Abdeckung besteht, die mit Kernmaterialien gefüllt ist und das auf einer vorhandenen tragenden Bettstruktur, einschließlich Topper, gelegt werden kann; Ein Topper ist eine dünne Matratze, die auf die normale Matratze gelegt wird;

17° Solarpanel: Ein elektronisches Gerät, das zur Erzeugung von Strom aus (Sonnen-)Licht für öffentliche, gewerbliche, industrielle, nationale und private Anwendungen bestimmt ist. Diese Definition umfasst nicht die Geräte mit integrierten PV-Zellen, die die Funktion haben, Strom zu erzeugen, der für den Betrieb dieser Geräte erforderlich ist;

18° Einwegwindel: eine Windel, die zum Einmalgebrauch bestimmt ist, oder Teile davon;

19° Textilien: eine Sammelbezeichnung der Produktgruppe, bestehend aus Bekleidung, Schuhen, Wäsche und Erzeugnissen aus natürlichen oder synthetischen Fasern; die textile Fraktion enthält sowohl wiederverwendbare als auch nicht wiederverwendbare Textilien;

20° Möbel: alle beweglichen Gegenstände, deren Außenabmessungen größer oder gleich 40 Zentimeter sind oder deren Volumen größer oder gleich 60 Kubikdezimeter ist, die für die Verwendung oder Dekoration von Räumlichkeiten oder deren Außenbereichen bestimmt sind, ausgenommen Matratzen;

21° Regionalverwaltung: in Bezug auf die Flämische Region die öffentliche Flämische Abfallgesellschaft; was die Wallonische Region betrifft, die SPW-ARNE (Service public de Wallonie Agriculture, Ressources naturelles et Environnement); in Bezug auf die Region Brüssel-Hauptstadt, Brusselse Hoofdstedelijke Gewest, Leefmilieu Brussel;

22° Inverkehrbringen: die erste Bereitstellung eines Produkts auf dem belgischen Markt;

23° Bereitstellung auf dem Markt: die Lieferung eines Produkts für den Vertrieb, den Verbrauch oder die Verwendung auf dem belgischen Markt im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit, sei es gegen Entgelt oder unentgeltlich; diese Begriffsbestimmung kann in dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten exekutiven Kooperationsabkommen weiter präzisiert werden;

24° Hersteller im Sinne von Buch III des derzeitigen Kooperationsabkommens:

- a. Mit Ausnahme von Verpackungen, jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in belgischem Hoheitsgebiet, die unabhängig von der verwendeten Vermarktungstechnik, einschließlich Fernabsatzverträgen im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (21), Erzeugnisse professionell herstellt, abfüllt, verkauft oder einführt, und Erzeugnisse oder gefüllte Erzeugnisse im belgischen Hoheitsgebiet verbringt; oder
- b. Mit Ausnahme von Verpackungen, jede natürliche oder juristische Person mit Sitz in einem anderen Land, die im belgischen Hoheitsgebiet Erzeugnisse oder gefüllte Erzeugnisse im Rahmen von Fernabsatzverträgen im Sinne des Artikels 2 Absatz 7 der Richtlinie 2011/83/EU professionell an Privathaushalte oder an andere Nutzer als Privathaushalte verkauft;

25° Tabakerzeugnisse: Erzeugnisse, die konsumiert werden können und die, wenn auch nur teilweise, aus Tabak bestehen, ob sie genetisch verändert sind oder nicht, sowie Filter, die zur Verwendung in Kombination mit Tabakerzeugnissen verkauft werden;

26° Kaugummi: aromatisiertes Kaugummi, das gekaut wird und nicht zum Verschlucken bestimmt ist;

27° Feuchte Tücher: vorbefeuchtete Tücher für die persönliche Hygiene oder den Haushaltsgebrauch;

28° Ballons: eine nicht poröse Hülse aus leichtem Material, das zum Aufblasen mit Luft oder Gas bestimmt ist, ausgenommen Ballons für industrielle oder andere gewerbliche Anwendungen, die nicht an Verbraucher geliefert werden;

29° Kollektive Einrichtung: die von den Herstellern gegründete und finanzierte Non-Profit-Organisation, die die erweiterte Herstellerverantwortung übernimmt, die in Buch III dieses Kooperationsabkommens der angeschlossenen Hersteller vorgesehen ist;

30° Streumüll: jedes Stück kleinen Abfalls, das zurückgelassen, entsorgt oder bewirtschaftet wird:  
a) außerhalb der Container oder Behälter, die zu diesem Zweck von einer lokalen Behörde oder einer anderen für die Reinigung des öffentlichen Raums zuständigen Stelle installiert oder bestimmt wurden, oder  
b) ohne Einhaltung der Bestimmungen der Vorschriften.

### Artikel 3

Dieses Kooperationsabkommen verfolgt folgende Ziele:

- 1° Schaffung eines nationalen Rahmens für die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung;
- 2° Vermeidung und Verringerung von Streumüll und Schäden, die sie verursachen;
- 3° die Hersteller für die Streumüllkosten, die sich aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnissen ergeben, finanziell verantwortlich machen;
- 4° Sensibilisierung der Bevölkerung mit dem Ziel, Streumüll zu vermeiden.

## **Abschnitt 2 – Das EPR-Entscheidungsgremium**

### Artikel 4

Absatz 1. Artikel 2, Nummer 24° des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen erhält folgende Fassung:

*24° „Interregionale Kommission für die EPR“: die Kommission, früher als „Interregionale Verpackungskommission“ gemäß Artikel 23 dieses Kooperationsabkommens bezeichnet und mit bestimmten Aufgaben der Leitung, Überwachung, Genehmigung und Beratung im Rahmen dieses Abkommens betraut;“*

Absatz 2. Alle Einträge in das Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen der Bezeichnung „Interregionale Verpackungskommission“ mit Ausnahme der Einträge in den Artikeln 2, Nummer 24°, 23 Absatz 1 und 24 werden in die neue Bezeichnung „Interregionale Kommission für die EPR“ geändert.

Absatz 3. Artikel 23 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen erhält folgende Fassung:

*„Absatz 1. Die Regionen erhalten das Bestehen der Interregionalen Verpackungskommission aufrecht, die durch das Kooperationsabkommen vom 30. Mai 1996 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen als gemeinsames Gremium im Sinne von Artikel 92a des Sondergesetzes vom 8. August 1980 über die Reform der Institutionen eingerichtet wurde und deren Bezeichnung in „Interregionale Kommission für die EPR“ geändert wird. Sie hat Rechtspersönlichkeit.“*

*Die Interregionale Kommission für die EPR setzt sich aus einem Entscheidungsgremium und einem Ständigen Sekretariat zusammen, dessen Aufgabe es ist, das Entscheidungsgremium zu unterstützen.*

*Das Entscheidungsgremium besteht aus zwei Fachgruppen mit jeweils neun Mitgliedern. Jede Regionalregierung benennt für beide Abteilungen drei effektive Mitglieder und drei Stellvertreter und nimmt deren Benennung zurück. Mitglieder können in beiden Abteilungen oder nur in einer Abteilung ernannt werden.*

*Die erste Abteilung des Entscheidungsgremiums, die auch als „Entscheidungsgremium für Verpackungen“ bezeichnet wird, ist für die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zuständig, wie in diesem Kooperationsabkommen näher beschrieben.*

*Der zweite Teil des Entscheidungsgremiums ist das „EPR-Entscheidungsgremium“. Die Aufgaben und Befugnisse dieses „EPR-Entscheidungsgremiums“ unterliegen dem Kooperationsabkommen über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll.*

*Das Ständige Sekretariat setzt sich aus Beamten und Bediensteten zusammen, die von jeder Regionalregierung der Interregionalen Kommission für die EPR zur Wahrnehmung der ihr übertragenen administrativen und technischen Aufgaben zur Verfügung gestellt werden.*

*Anstatt Personal zur Verfügung zu stellen, kann die Region beschließen, der Interregionalen Kommission für die EPR spezifische Haushaltsmittel für die Einstellung ihres eigenen Personals pro Haushaltsjahr zuzuweisen.*

*Die spezifischen Haushaltsmittel decken auch die laufenden Kosten des Sozialsekretariats ab, das von der Interregionalen Kommission für die EPR mit den praktischen Aspekten der Personalverwaltung betraut wird.“.*

## Artikel 5

Artikel 24 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen erhält folgende Fassung:

*„Die beiden Abteilungen des Entscheidungsgremiums der Interregionalen Kommission für die EPR treten mindestens 10 Mal im Jahr sowie auf Antrag eines Mitglieds zusammen. Jede Abteilung ist nur gültig, wenn die drei Regionen vertreten sind.*

*Die Mitglieder jeder Abteilung des Entscheidungsgremiums der Interregionalen Kommission für die EPR ernennen jedes Jahr und mit Wirkung vom 5. März einen neuen Präsidenten, wobei eine Rotation zwischen den Regionen zu beachten ist. Das Sekretariat beider Abteilungen des Entscheidungsgremiums wird vom Ständigen Sekretariat sichergestellt.*

*Die interne Geschäftsordnung der Interregionalen Kommission für die EPR, die die Regeln für die interne Arbeitsweise der Interregionalen Kommission für die EPR festlegt, regelt die praktische Zusammenarbeit zwischen den beiden Abteilungen und kann gemeinsame Sitzungen der beiden Abteilungen vorsehen.*

*Alle Stellungnahmen, Vorschläge oder Beschlüsse der Interregionalen Kommission für die EPR müssen einvernehmlich getroffen werden, sofern mindestens ein Vertreter jeder Region anwesend ist.“.*

## Artikel 6

Absatz 1. In Artikel 26 Absatz 1 Nummer 12° des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

Absatz 2. In Artikel 26 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird eine Nummer 13° mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„13° erfüllt in seiner zweiten Abteilung die Aufgaben, die im Kooperationsabkommen über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll festgelegt sind.“.*

Absatz 3. Artikel 26 Absatz 5 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird gestrichen. Artikel 26 Absatz 6 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird in Artikel 26 Absatz 5 unnummeriert.

## BUCH II – BESTIMMUNGEN ÜBER DEN INTERREGIONALEN RAHMEN FÜR DIE ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG FÜR BESTIMMTE ABFALLSTRÖME

### Abschnitt 1. Erweiterte Herstellerverantwortung

#### Artikel 7

Absatz 1. Hersteller haben eine erweiterte Herstellerverantwortung für die folgenden Abfallströme:

|                              |
|------------------------------|
| EEE, ausgenommen Solarmodule |
| Solarmodule                  |
| Batterien                    |
| Fahrzeuge                    |
| Öl                           |
| Reifen                       |
| Matratzen                    |
| Möbel                        |
| Textilien                    |
| Einwegwindeln                |

Für jeden dieser Abfallströme unterliegen die Hersteller einem Sammelziel und/oder Behandlungsziel, einschließlich Präventions-, Wiederverwendungs-, Reparatur- und Vorbereitungszielen für die Wiederverwendung, gegebenenfalls im Wege eines exekutiven Kooperationsabkommens. In diesem Zusammenhang können die Regionalregierungen

auch Ziele für die Unterstützung und Entwicklung von Wiederverwendungstätigkeiten, die von Unternehmen mit einem in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassenen sozialen Zweck durchgeführt werden, festlegen. In dem exekutiven Kooperationsabkommen wird festgelegt, wann die in den Artikeln 9 und 10 genannten Ziele und Verpflichtungen in Kraft treten, und es werden die Indikatoren für die Bewertung der eingerichteten Systeme festgelegt.

Die Regionen können jederzeit zusätzliche Ziele und Verpflichtungen gesondert auferlegen und gleichzeitig sicherstellen, dass keine widersprüchlichen Verpflichtungen auferlegt werden.

Die Hersteller können sich für jeden Strom zu einem oder mehreren Leitungsgremien zusammenschließen, die die erweiterte Herstellerverantwortung für ihre angeschlossenen Hersteller übernehmen.

Werden mehrere Leitungsorgane für denselben Strom eingerichtet, so sind die Leitungsorgane verpflichtet, ein Koordinierungsorgan mit der Aufgabe einzurichten, unter anderem den Marktanteil jedes Leitungsorgans zu bestimmen.

Absatz 2. Hat ein Hersteller einem Leitungsorgan die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus Buch II dieses Kooperationsabkommens übertragen, so wird zwischen dem Hersteller und dem Leitungsorgan eine Beitrittsvereinbarung geschlossen.

In der Beitrittsvereinbarung wird sichergestellt, dass der Wettbewerb zwischen den Herstellern nicht diskriminiert oder verzerrt wird, und legt die Auflösungsverfahren und Ausschlussmechanismen fest. Sie enthält die erforderlichen Bestimmungen, um die Finanzierung der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung für die während der Geltungsdauer der Beitrittsvereinbarung in Verkehr gebrachten Erzeugnisse sicherzustellen.

Die Muster-Beitrittsvereinbarung wird vorab der Stellungnahme des EPR-Entscheidungsgremiums unterzogen. Das EPR-Entscheidungsgremium hat drei Monate Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann das EPR-Entscheidungsgremium zusätzliche Informationen anfordern, sodass die Frist von drei Monaten ab Erhalt dieser Informationen erneut zu laufen beginnt.

Absatz 3. Für die in Artikel 8 genannten Abfallströme erlegt die erweiterte Herstellerverantwortung den Leitungsorganen auch eine finanzielle Verpflichtung auf, zur Politik der Regionen beizutragen.

#### Artikel 8

Absatz 1. Abfallströme „EEE, ausgenommen Solarmodule“, „Solarmodule“, „Batterien und Akkumulatoren“, „Fahrzeuge“, „Öl“, „Reifen“, „Matratzen“, „Möbel“, „Textilien“ und „Einwegwindeln“ unterliegen einer finanziellen Verpflichtung in Form einer Abgabe für die Leitungsorgane; Sie sollte zur Finanzierung der Politik der Region zur Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle beitragen.

Die Abgabe wird als Pro-Kopf-Betrag pro Jahr ausgedrückt, wobei die Einwohnerzahl durch die jüngsten Bevölkerungsstatistiken der Generaldirektion für Statistik und Wirtschaftsinformation des FÖD Wirtschaft, KMU, Selbstständige und Energie bestimmt wird, die am 1. Januar des gleichen Jahres verfügbar sind.

Gibt es mehrere Leitungsorgane für denselben Strom, so wird die Abgabe von jedem Leitungsorgan in Abhängigkeit von seinem Marktanteil getragen, der von der Koordinierungsstelle gemäß Artikel 7 Absatz 1 auf der Grundlage der von den Mitgliedern jedes Leitungsorgans in Verkehr gebrachten Einheiten berechnet wird.

Die Abgabe ist ab dem Steuerjahr 2024 für das Erklärungsjahr 2023 fällig.

Die Abgabe beträgt:

|                              |                     |
|------------------------------|---------------------|
| EEE, ausgenommen Solarmodule | 0,148 EUR/Einwohner |
| Solarmodule                  | 0,001 EUR/Einwohner |
| Batterien                    | 0,057 EUR/Einwohner |
| Fahrzeuge                    | 0,003 EUR/Einwohner |
| Öl                           | 0,011 EUR/Einwohner |
| Reifen                       | 0,082 EUR/Einwohner |
| Matratzen                    | 0,019 EUR/Einwohner |
| Möbel                        | 0 EUR/Einwohner     |
| Textilien                    | 0 EUR/Einwohner     |

|               |                 |
|---------------|-----------------|
| Einwegwindeln | 0 EUR/Einwohner |
|---------------|-----------------|

Die Beträge pro Kopf werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Basisindex der Durchschnitt der Verbraucherpreisindizes von Januar bis Dezember 2008 ist, basierend auf 2004.

Die indexierten Beträge werden auf die höheren oder niedrigeren zehnten Eurocent gerundet, je nachdem, ob die Zahl des hundertsten Eurocents 5 erreicht.

Absatz 2. Die Politik der Region zur Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle kann Folgendes umfassen:

- Vermeidung und Wiederverwendung der betreffenden Abfälle;
- Bekämpfung des Vorhandenseins der betreffenden Abfälle in Streumüll, illegalen Abfällen und Restabfällen;
- Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Qualität der betreffenden Produkte und insbesondere ihrer Rezyklierbarkeit;
- die Verbesserung der Ergebnisse und/oder der Qualität der selektiven Sammlungen der betreffenden Abfälle;
- die nicht selektive Sammlung und Behandlung der betreffenden Abfälle;
- die Erstattung des Personals, das für die Kontrolle, Durchführung und Überwachung der oben genannten Maßnahmen zuständig ist;
- die Berichterstattung und Bewertung dieser Abfälle;
- Förderung lokaler und hochwertiger Verarbeitung im Kontext der Kreislaufwirtschaft.

Die Gesamtbeträge der Abgabe werden auf die Regionen nach den neuesten Bevölkerungsstatistiken der Generaldirektion für Statistik und Wirtschaftsinformation des FÖD Wirtschaft, KMU, Selbstständige und Energie aufgeteilt, die am 1. Januar des Jahres, in dem der Erklärungszeitraum fällt, verfügbar sind.

Jede Region legt nach Anhörung der betreffenden Leitungsorgane die spezifischen Verwendungen der erhobenen Gebühren fest und gibt den betreffenden Leitungsorganen einen jährlichen Überblick über die tatsächlichen Verwendungen.

Absatz 3. Die Abgabe wird jährlich bis zum 31. Januar des Jahres, das auf das Erklärungsjahr folgt, durch Hinterlegung auf die von jeder Region mitgeteilten Kontonummern entrichtet.

## Artikel 9

Absatz 1. Das Leitungsorgan, das gemäß Buch II dieses Kooperationsabkommens benannt wurde, um der erweiterten Herstellerverantwortung für die ihm angeschlossenen Hersteller Wirkung zu verleihen, muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

1° als gemeinnützige Vereinigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 gegründet sein;

2° den alleinigen satzungsgemäßen Zweck haben, die Erweiterte Herstellerverantwortung im Namen der Mitglieder auszuführen;

3° die Verwalter oder die Personen, die die Vereinigung binden können, müssen ihre bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;

4° Die Verwalter oder die Personen, die die Vereinigung binden können, dürfen nicht wegen eines Verstoßes gegen die Umweltvorschriften der Regionen oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union in den letzten fünf Jahren verurteilt worden sein;

5° über die notwendigen Ressourcen verfügen, um die erweiterte Herstellerverantwortung umzusetzen.

Absatz 2. Führt ein Leitungsorgan in zusätzlicher Reihenfolge und abweichend von Absatz 1 Nummer 2° Tätigkeiten kommerzieller Art oder solche Tätigkeiten durch, die außerhalb der strikten Durchführung der erweiterten Herstellerverantwortung liegen, so hat es bei der Ausübung dieser Tätigkeiten das Wettbewerbsrecht zu beachten.

Ein Leitungsorgan kann diese Tätigkeiten selbst ausüben, soweit es seine potenzielle marktbeherrschende Stellung nicht missbraucht. Zu diesem Zweck muss das Leitungsorgan des EPR-Entscheidungsgremiums eine klare Beschreibung dieser Tätigkeiten vorlegen und seine Entscheidung durch Durchführung einer Marktstudie begründen und an das EPR-Entscheidungsgremium weiterleiten. Das Leitungsorgan kann auch die belgische Wettbewerbsbehörde konsultieren und das EPR-Entscheidungsgremium beraten.

Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten auch dann, wenn die Tätigkeiten des Leitungsorgans durch die Gründung oder Beteiligung an einer separaten Gesellschaft ausgeübt werden.

Die Regierungen können die für diese Tätigkeiten zuständigen regionalen Beiräte konsultieren.

Die Regierungen können die belgische Wettbewerbsbehörde zu diesen Tätigkeiten konsultieren. Das EPR-Entscheidungsgremium kann auch die belgische Wettbewerbsbehörde konsultieren und muss das Leitungsorgan darüber informieren.

Das Leitungsorgan muss allen Ratschlägen der zuständigen regionalen Beiräte und gegebenenfalls etwaigen Ratschlägen der belgischen Wettbewerbsbehörde Rechnung tragen und dem EPR-Entscheidungsgremium mitteilen, wie dies zu berücksichtigen ist.

Das Leitungsorgan gibt dem EPR-Entscheidungsgremium jährlich einen umfassenden Überblick über seine Tätigkeiten, einschließlich der im Rahmen dieses Absatzes durchgeführten Tätigkeiten; dies gibt auch einen Überblick über die Situation dieser Aktivität auf dem Weltmarkt.

Absatz 3. Das Leitungsorgan ist verpflichtet:

- 1° Abfall zu bewirtschaften, was die lokale Beschäftigung und den Grundsatz der Nähe fördert;
- 2° die Öffentlichkeit über die Möglichkeiten der Prävention, Wiederherstellung und Wiederverwendung zu informieren;
- 3° geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gestaltung von Produkten so zu fördern, dass die Umweltauswirkungen und die Entstehung von Abfällen sowohl bei der Herstellung als auch bei der späteren Verwendung der Produkte verringert werden, und um sicherzustellen, dass die Verwertung und Beseitigung von Produkten, die zu Abfällen geworden sind, gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG durchgeführt werden, einschließlich unter anderem der Förderung der Entwicklung, Herstellung und Vermarktung von Produkten, die für eine mehrfache Verwendung geeignet, technisch nachhaltig und, sobald Abfälle Abfälle werden, geeignet für eine angemessene und sichere Verwertung und umweltverträgliche Beseitigung sind;
- 4° die Prävention, Wiederherstellung und Wiederverwendung unter seinen Mitgliedern durch gezielte Kommunikation mit den Mitgliedern und durch die Einrichtung von Pilotprojekten zur Prävention und Wiederverwendung zu fördern;
- 5° die Prävention, Wiederherstellung und Wiederverwendung durch seine Mitglieder zu überwachen;

- 6° ein effizientes Reparaturnetz und eine leistungsstarke Sammlung aller End-of-Life-Produkte so zu organisieren, dass Langlebigkeit und Wiederverwendung gefördert werden und die Ziele der Prävention, Sammlung und Verarbeitung erreicht werden können;
- 7° mit jedem Hersteller, der dies beantragt, eine einheitliche Beitrittsvereinbarung zu schließen;
- 8° einen Versicherungsvertrag abschließen, um die Schäden zu decken, die sich aus den beabsichtigten Tätigkeiten ergeben können;
- 9° den Beitrag der Mitglieder in nichtdiskriminierender Weise zu erheben, um die tatsächlichen und vollen Kosten der Verpflichtungen zu decken, die sie gemäß dem vorliegenden Kooperationsabkommen tragen, und um, soweit möglich, auf der Grundlage harmonisierter Kriterien und im Einklang mit dem europäischen Recht für einzelne Produkte oder Gruppen ähnlicher Produkte, insbesondere unter Berücksichtigung der Haltbarkeit, der Reparierbarkeit, der Wiederverwendbarkeit und der Wiederverwertbarkeit, des Vorhandenseins von Recyclingmaterial und des Vorhandenseins gefährlicher Stoffe, unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus zu differenzieren;
- 10° die Behandlung der Abfälle, die ökologischen und sozialen Bedingungen, unter denen die Verarbeitung erfolgt, zu überprüfen und zu kontrollieren und eine qualitative Kontrolle durch eine unabhängige Kontrollstelle dieser Daten auf Kosten des Leitungsorgans zu gewährleisten;
- 11° den regionalen Behörden und dem EPR-Entscheidungsgremium mit größtmöglicher Transparenz über die erzielten Ergebnisse zu berichten, wobei die Vertraulichkeit vertraulicher Geschäftsdaten gewährleistet wird und die Ergebnisse durch eine unabhängige Prüfung oder Zertifizierung unterstützt werden;
- 12° das gesamte belgische Hoheitsgebiet homogen abzudecken;
- 13° dafür zu sorgen, dass die in Artikel 7 Absatz 1 des exekutiven Kooperationsabkommens vorgesehenen Sammel- und Verarbeitungsziele jedes Jahr einheitlich erreicht werden;
- 14° kurze Verarbeitungsketten für das Recycling zu bevorzugen, bei denen das Recycling ausschließlich innerhalb der Europäischen Union und höchstens in Belgien stattfindet;
- 15° die freie Rücknahme von Abfällen im Falle von Naturkatastrophen oder Notfällen, die von den Behörden als solche anerkannt werden, sicherzustellen;
- 16° eine finanzielle Sicherheit zu bieten, die den geschätzten Kosten für die Übernahme der erweiterten Herstellerverantwortung für einen Zeitraum von 9 Monaten entspricht.

Absatz 4. Die Ausübung der erweiterten Herstellerverantwortung durch das Leitungsorgan wird weiter durch folgende Grundsätze gerahmt:

- die Tätigkeiten werden als umsichtige und vernünftige Person und im Hinblick auf die Ziele des derzeitigen Kooperationsabkommens verwaltet, indem die Leistung und Effizienz ihrer Tätigkeiten optimiert und die Betriebskosten entsprechend angepasst werden, um die ihr gesetzten Ziele zu erreichen;
- die Planung, Verwaltung und Bewertung der Tätigkeiten sollte dokumentiert werden und dem Zugang zu Informationen im Rahmen des geltenden Kooperationsabkommens unterliegen;
- sind verschiedene Akteure verpflichtet, bei der Verwaltung der Tätigkeiten zusammenzuarbeiten, so wird diese Verwaltung durch ausgewogene Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien geregelt;

- die regionalen Verwaltungen werden in den vom Leitungsorgan beauftragten und für die Politik relevanten Studienausschuss eingeladen;
- bei den Sitzungen des Verwaltungsrats und der Generalversammlung des Leitungsorgans steht den regionalen Verwaltungen eine Beobachterstelle offen; die Beobachter verfügen über die gleichen Informationen wie die anderen Sitzungsmitglieder;
- das Leitungsorgan führt Qualitätskontrollverfahren durch einen oder mehrere unparteiische und unabhängige externe Dritte durch, die insbesondere Folgendes bewerten:
  - o die Qualität der quantitativen Daten;
  - o Objektivität und Unparteilichkeit der durchgeführten Studien;
  - o Einhaltung der Elemente der erweiterten Herstellerverantwortung;
  - o die Finanzdaten;und formulieren gegebenenfalls Vorschläge zu deren Verbesserung;
- das Leitungsorgan setzt eine Politik zur Bewältigung potenzieller Interessenkonflikte um; diese Politik soll von den bestehenden Leitungsgremien ausgearbeitet und innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Ziele des derzeitigen Kooperationsabkommens entwickelt werden und von neuen Leitungsorganen innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Einrichtung entwickelt werden; insbesondere im Falle eines Interessenkonflikts, der sich aus einer Person ergibt, die an der Bewertung, der Weiterverfolgung des Vergabeverfahrens und/oder der Entscheidung über die Vergabe eines Auftrags durch das Leitungsorgan beteiligt ist, verzichtet dieses auf jegliche Interventionen in die Bewertung und/oder das Beschlussfassungsverfahren;
- das Leitungsorgan organisiert ein Diskussionsforum mit den regionalen Verwaltungen und allen Organisationen, die die an der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung beteiligten Akteure vertreten, einschließlich Vertretern der Sozialwirtschaft, der Verbraucherverbände und der Umweltverbände; das Diskussionsforum tritt mindestens einmal jährlich nach Vorlage des gebilligten Jahresberichts zusammen; das Leitungsorgan schlägt ferner die laufenden und künftigen Maßnahmen vor; jede Sitzung des Forums ist Gegenstand eines Berichts, der allen Parteien übermittelt wird;
- das Leitungsorgan beteiligt sich aktiv an den Sitzungen des Begleitausschusses, die gegebenenfalls vom EPR-Entscheidungsgremium grundsätzlich jährlich organisiert werden; Hauptziel dieses Begleitausschusses ist es, die ordnungsgemäße Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung zu überprüfen; er erörtert die wesentlichen Elemente der Abfallbewirtschaftung durch das Leitungsorgan sowie die Initiativen der Regionen; die Tagesordnung der Sitzung wird vom EPR-Entscheidungsgremium in Absprache mit den Leitungsorganen festgelegt; jede Sitzung des Begleitausschusses wird Gegenstand eines Berichts des EPR-Entscheidungsgremiums;
- ist das Leitungsorgan selbst für die Vergabe von Märkten für die Sammlung, Sortierung, Behandlung und Verwertung von Abfällen zuständig, so werden diese Märkte vom Leitungsorgan auf der Grundlage eines Lastenhefts und eines Marktanteilsverfahrens zugewiesen; zur Erstellung des Lastenhefts und des Marktanteilsverfahrens konsultiert das Leitungsorgan die örtlich zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die Verbände der Abfallwirtschaftsunternehmen, die Verbände sozialwirtschaftlicher Unternehmen, die an der Weiterverwendung und der Vorbereitung für die Wiederverwendung beteiligt sind, und Verbraucherorganisationen; um diese Konsultationen zu erleichtern, kann das Leitungsorgan einen „gemeinsamen Ausschuss“ für die Aufteilung der Märkte einsetzen, der sich aus Vertretern des Leitungsorgans, der zuständigen territorialen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, der Verbände der Abfallwirtschaftsunternehmen, der Verbände sozialwirtschaftlicher Unternehmen, die an der Weiterverwendung und Vorbereitung zur Wiederverwendung beteiligt sind, und der Verbraucherorganisationen zusammensetzt; der gemeinsame Ausschuss legt seine Arbeitsweise in seiner Geschäftsordnung fest; die Berichte

der Konsultationssitzungen oder der Sitzungen des gemeinsamen Ausschusses werden dem EPR-Entscheidungsgremium übermittelt; die Spezifikationen und das Marktanteilsverfahren sind dem EPR-Entscheidungsgremium zur Genehmigung vorzulegen.

Absatz 5. Soweit sich die Erweiterte Herstellerverantwortung auf Haushaltsabfälle bezieht, erfüllt das Leitungsorgan eine gemeinwirtschaftliche Aufgabe und muss:

- 1° der gesamten Bevölkerung in jeder Region dienen;
- 2° mit jeder juristischen Person des öffentlichen Rechts, die für Haushaltsabfälle zuständig ist, eine Vereinbarung schließen; zu diesem Zweck wird in Absprache mit den lokalen Behörden eine Mustervereinbarung erstellt, die der zuständigen regionalen Verwaltung im Voraus zur Genehmigung vorgelegt wird;
- 3° die Verpackungen und andere erforderliche Sammelbehälter allen Sammelstellen, mit denen eine einheitliche Vereinbarung über die Sammlung von Abfällen geschlossen wurde, unentgeltlich zur Verfügung stellen; die Sammelbehälter berücksichtigen unter anderem die maximale Lagerkapazität von Einzelhändlern und Recyclingparks und optimieren die Sicherheit und Ergonomie der Lagerung, der Konservierung, der Vorbereitung zur Wiederverwendung und der tatsächlichen Wiederverwendung; bei der Auswahl der Verpackungen und Sammelbehälter sind die Grundsätze der umweltgerechten Gestaltung und Verwendung von Recyclinginhalten in vollem Umfang zu verfolgen;
- 4° ein ausreichend geografisch verteiltes Netz von Sammelstellen einrichten und regelmäßig an diesen Sammelstellen alle Abfälle sammeln, die der erweiterten Herstellerverantwortung unterliegen und die aus ihren Erzeugnissen stammen; diese Sammlung muss für Sammelstellen stets kostenlos sein, sofern im exekutiven Kooperationsabkommen nichts anderes vorgesehen ist;
- 5° garantiert, dass die Bürger ihr entsorgtes Produkt immer kostenlos an einer Sammelstelle liefern können;
- 6° ihre territoriale Organisation in Bezug auf Sammelstellen, Sortier- und Verarbeitungszentren optimieren und sicherstellen, dass sie die Möglichkeiten untersucht, die Auswirkungen des Verkehrs abzumildern, indem insbesondere die Möglichkeiten der Binnenschifffahrt geprüft werden;
- 7° den Zugang zum Sammelnetz für die Wiederverwendung der Abfälle, für die dies relevant ist, sicherstellen und die Beschäftigung in Verbänden oder Unternehmen mit sozialem Zweck fördern;
- 8° die Auswirkungen von Vandalismus auf Sammelstellen und ihre Auswirkungen auf die Durchführungsmodalitäten und die Leistung der Sammlung berücksichtigen.

Absatz 6. Soweit sich die erweiterte Herstellerverantwortung auf Unternehmensabfälle bezieht, muss das Leitungsorgan:

- 1° den freien Markt der selektiven Sammlung, des Recyclings und der Verwertung so wenig wie möglich stören;
- 2° die Gleichheit zwischen den privaten oder öffentlichen Betreibern, die für die Sammlung, die Sortierung, das Recycling und die Verwertung von Industrieabfällen verantwortlich sind, achten;
- 3° die Transparenz der Verarbeitungskette von der Sammlung bis zur Endbehandlung gewährleisten und die Kontrollierbarkeit der Endbehandlung von Industrieabfällen sowie die ökologischen und sozialen Bedingungen, unter denen eine solche Endverarbeitung stattfindet, gewährleisten.

In diesem Zusammenhang muss das Leitungsorgan auch:

- eine Beobachtungsstelle für den freien Markt vom Hersteller der Abfälle bis zum endgültigen Bestimmungsort einrichten, um eine optimale Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten;
- gegebenenfalls einen KMU-Plan zur Förderung der Sortierung durch kleine und sehr kleine Unternehmen umsetzen;
- im Falle des Handels Verträge mit Händlern abschließen, um die vollständige Rückverfolgbarkeit der ausgeführten Abfallströme zu gewährleisten;
- einen Anreizfinanzierungsmechanismus zur Förderung des Recyclings in Belgien schaffen.

Absatz 7. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des umsetzenden Kooperationsabkommens für den betreffenden Abfallstrom gemäß Artikel 7 Absatz 1 und dann alle fünf Jahre legt das Leitungsorgan dem EPR-Entscheidungsgremium einen Antrag auf Anerkennung vor, in dem die Art und Weise der Zahlung beschrieben wird zu den in den Absätzen 1 bis 6 genannten Bedingungen. Im exekutiven Kooperationsabkommen können die Modalitäten für die weitere Präzisierung dieser Bestimmung festgelegt werden.

Das EPR-Entscheidungsgremium überprüft innerhalb von sechs Monaten, ob der Antrag auf Genehmigung des Leitungsorgans alle in den Absätzen 1 bis 6 genannten Bedingungen erfüllt. Das EPR-Entscheidungsgremium erteilt dem Leitungsorgan gegebenenfalls die Genehmigung, die auch Anpassungsmaßnahmen enthalten kann, an die sich das Leitungsorgan halten muss. Die Anerkennung kann zusätzliche Zielwerte umfassen, die vom Leitungsorgan anzugehen sind.

Das EPR-Entscheidungsgremium stellt außerdem sicher, dass das Leitungsorgan weiterhin alle in den Absätzen 1 bis 6 genannten Bedingungen erfüllt. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann das EPR-Entscheidungsgremium die Anerkennung aussetzen oder zurückziehen, nachdem es zunächst eine Verwarnung ausgesprochen und Gelegenheit zur Anpassung gegeben hat und das Leitungsorgan vor der endgültigen Entscheidung angehört wurde.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten jeder Anerkennung erstellt das EPR-Entscheidungsgremium eine Zwischenbewertung und eine zusammenfassende Bewertung der Umsetzung der Anerkennung und legt den Vertretern der Regionalregierungen einen Bericht darüber vor. Vier Jahre nach Inkrafttreten jeder Anerkennung erstellt das EPR-Entscheidungsgremium einen zusammenfassenden Bewertungsvermerk und einen strategischen Orientierungsvermerk für jede neue Anerkennung für die Vertreter der Regionalregierungen.

Absatz 8. Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des exekutiven Kooperationsabkommens für den betreffenden Abfallstrom gemäß Artikel 7 Absatz 1 und danach alle zwei Jahre unterrichtet die in Artikel 7 Absatz 1 letzter Absatz genannte Koordinierungsstelle das EPR-Entscheidungsgremium über die Art und Weise, wie sie ihre Koordinierungsaufgabe wahrnehmen will.

Das EPR-Entscheidungsgremium formuliert gegebenenfalls Abhilfemaßnahmen, die die Koordinierungsstelle einzuhalten hat.

Absatz 9. Der Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung nicht auf ein Leitungsorgan übertragen hat, muss die in Absatz 3 festgelegten Verpflichtungen individuell erfüllen und sicherstellen, dass keine Kosten, die sich aus der erweiterten Herstellerverantwortung für von ihm in Verkehr gebrachte Erzeugnisse ergeben, an andere Hersteller weitergegeben werden. Der Hersteller muss ebenso wie ein Hersteller, der einem Leitungsorgan angeschlossen ist, zur Regionalpolitik zur Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle beitragen; wie in Artikel 8 Absatz 2 beschrieben. Die Modalitäten für den Beitrag zur Politik der Regionen sind im individuellen Bewirtschaftungsplan des Herstellers festgelegt.

Innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des exekutiven Kooperationsabkommens für den betreffenden Abfallstrom gemäß Artikel 7 Absatz 1 und danach alle fünf Jahre legt der Hersteller dem

EPR-Entscheidungsgremium seinen individuellen Bewirtschaftungsplan vor, in dem festgelegt ist, wie er allen seinen Verpflichtungen nachkommen will.

Das EPR-Entscheidungsgremium überprüft innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, ob der individuelle Bewirtschaftungsplan den in Unterabsatz 1 genannten Verpflichtungen nachkommt, und genehmigt oder formuliert gegebenenfalls den individuellen Bewirtschaftungsplan, den der Hersteller erfüllen muss.

Das EPR-Entscheidungsgremium stellt außerdem sicher, dass der Hersteller weiterhin alle Verpflichtungen einhält.

## Artikel 10

Absatz 1. Das Leitungsorgan muss das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Sammelziel und/oder Verarbeitungsziel für die Gesamtheit seiner Mitglieder erreichen.

Das Leitungsorgan berichtet dem EPR-Entscheidungsgremium jährlich über die Produkte, die von seinen Mitgliedern in Verkehr gebracht werden, die zur Erzeugung des Abfallstroms führen, für den es verantwortlich ist, sowie über die bei der Sammlung und Behandlung erzielten Ergebnisse.

Dieser Bericht wird jährlich zu einem in dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten exekutiven Kooperationsabkommen festgelegten Zeitpunkt erstellt.

Auf der Grundlage der Erklärung des Leitungsorgans prüft das EPR-Entscheidungsgremium, ob die in diesem Kooperationsabkommen festgelegten Sammlungs- und Verarbeitungsziele erreicht werden.

Absatz 2. Ein Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung nicht auf ein Leitungsorgan übertragen hat, muss das in Artikel 7 Absatz 1 genannte Sammelziel und/oder Verarbeitungsziel erreichen. Sie berichten dem EPR-Entscheidungsgremium jährlich über die Produkte, die sie in Verkehr gebracht haben, die zur Erzeugung des Abfallstroms führen, für den es verantwortlich ist, und über die bei der Sammlung und Verarbeitung erzielten Ergebnisse.

Diese Berichterstattung erfolgt jährlich zu einem Datum, das in dem in Artikel 7 Absatz 1 exekutiven Kooperationsabkommen festgelegt ist.

Auf der Grundlage der Erklärung des Herstellers prüft das EPR-Entscheidungsgremium, ob die in diesem Kooperationsabkommen festgelegten Sammel- und Verarbeitungsziele erreicht werden.

Wenn ein Hersteller seine Sammel- und Verarbeitungsziele nicht erreichen kann, muss durch Beschluss des EPR-Entscheidungsgremiums die erweiterte Herstellerverantwortung weiterhin auf ein Leitungsorgan übertragen werden.

Absatz 3. Die Einzelheiten der in den Absätzen 1 und 2 genannten Berichte werden von den Regionalregierungen je Strom durch das in Artikel 7 Absatz 1 genannte exekutive Kooperationsabkommen weiter festgelegt. Das exekutive Kooperationsabkommen kann auch zusätzliche Berichte im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für den betreffenden Abfallstrom vorsehen und die Modalitäten dafür festlegen; dies betrifft Berichte an die Regierung oder ein von der Regierung benanntes System, das von bestimmten Akteuren gemäß Artikel 41 benannt wird.

## Artikel 11

Absatz 1. Der Betreiber eines Online-Marktplatzes ist verpflichtet, alle Hersteller, die ein Produkt über seinen Online-Marktplatz im Wege des Fernabsatzes an Privathaushalte oder andere Nutzer als Privathaushalte im Hoheitsgebiet verkaufen, schriftlich über ihre Verpflichtungen aus der erweiterten Herstellerverantwortung zu unterrichten.

Absatz 2. Der Betreiber eines Online-Marktplatzes verhindert, dass Hersteller, die dem EPR-Entscheidungsgremium keinen individuellen Bewirtschaftungsplan vorlegen oder keinem Leitungsorgan angeschlossen sind, über ihren Online-Marktplatz Fernabsatzverträge mit Privathaushalten oder anderen Nutzern als Privathaushalten im Hoheitsgebiet abschließen. Zu diesem Zweck fordert der Betreiber eines Online-Marktplatzes den Hersteller auf, dem/den betreffenden Leitungsorgan(en) zum Zeitpunkt der Registrierung auf dem Online-Marktplatz den schriftlichen Nachweis über die Vorlage eines individuellen Bewirtschaftungsplans oder seiner Mitgliedschaft in dem/den betreffenden Leitungsorgan(en) vorzulegen.

Abweichend vom vorstehenden Absatz kann der Betreiber eines Online-Marktplatzes einem Hersteller, der dem EPR-Entscheidungsgremium keinen individuellen Bewirtschaftungsplan vorgelegt hat oder nicht dem betreffenden Leitungsorgan(en) angeschlossen ist, gestatten, Fernabsatzverträge über seinen Online-Marktplatz mit Privathaushalten oder anderen Nutzern als privaten Haushalten im Hoheitsgebiet abzuschließen, wobei der Verwalter selbst die Verpflichtungen aus der erweiterten Herstellerverantwortung zu tragen hat, der dieser Hersteller normalerweise unterliegt.

Der Verwalter eines Online-Marktplatzes übermittelt dem EPR-Entscheidungsgremium bis zum 1. März jedes Jahres einen Überblick über alle Hersteller, die im Vorjahr Fernabsatzverträge auf ihrem Online-Marktplatz mit Privathaushalten oder anderen Nutzern als privaten Haushalten in dem Hoheitsgebiet abschließen konnten, sowie das Datum der Übermittlung ihres individuellen Bewirtschaftungsplans oder ihre Registrierungsnummer an das betreffende Leitungsorgan/die betreffenden Leitungsorgane.

Wenn und solange das EPR-Entscheidungsgremium feststellt, dass ein auf einem Online-Marktplatz tätiger Hersteller seinen Verpflichtungen aus der erweiterten Herstellerverantwortung nicht nachkommt, muss der Betreiber des Online-Marktplatzes auf ersten Antrag der EPR-Entscheidungsgremium diesen Hersteller daran hindern, auf seinem Online-Marktplatz Fernabsatzverträge mit Privathaushalten oder anderen Nutzern als privaten Haushalten im Hoheitsgebiet abzuschließen. Versäumt der Betreiber des Online-Marktplatzes dies innerhalb der vom EPR-Entscheidungsgremium gesetzten Frist, so hat dieser Verwalter die Verantwortung für die Verpflichtungen dieses Herstellers im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung zu übernehmen.

Absatz 3. Handelt der Betreiber eines Online-Marktplatzes auch als Hersteller, unterliegt er auch den Verpflichtungen im Zusammenhang mit der erweiterten Herstellerverantwortung für die von ihm selbst verkauften Produkte.

Absatz 4. Absätze 1 bis 3 treten ein Jahr nach Inkrafttreten des geltenden Kooperationsabkommens in Kraft.

## Artikel 12

Absatz 1. Das Leitungsorgan sollte dem wirtschaftlichen und finanziellen Gleichgewicht des eingeführten Systems besondere Aufmerksamkeit widmen. Zu diesem Zweck erstellt das Leitungsorgan einen jährlichen Finanzplan. Der Finanzplan umfasst:

- 1° das Budget;
- 2° die Berechnung etwaiger Umweltbeiträge, die auf belgischem Hoheitsgebiet einheitlich sind;
- 3° die Politik zur Verwendung von Umweltbeiträgen, die in den drei Regionen verhältnismäßig sein muss;

- 4° die Politik für Provisionen und Reserven, wonach Reserven bis zur Höhe der Betriebskosten des Leitungsorgans für den betreffenden Abfallstrom für 12 Monate gebildet werden können und wobei Provisionen nur in dem Umfang möglich sind, in dem sie buchhalterisch zulässig sind und angesichts der Marktinstabilität angemessen gerechtfertigt sind, was in einer jährlichen detaillierten Studie über aktuelle und zukünftige Märkte belegt wird; die Begründung wird durch die jährliche Prüfung des Jahresabschlusses des Leitungsorgans durch den Aufsichtsrat unterstützt, gegebenenfalls ergänzt durch eine zusätzliche Bewertung durch einen anderen externen Rechnungsprüfer, der vom EPR-Entscheidungsgremium ernannt wurde;
- 5° die Methode zur Finanzierung etwaiger Verluste;
- 6° die Methode zur Finanzierung der Verwaltung von Endprodukten, bei denen der Hersteller nicht mehr tätig ist oder identifiziert werden kann;
- 7° die Anlagepolitik, bei der Finanzanlagen sicher sein müssen und das Risiko eines Kapitalverlusts verringert werden sollte;
- 8° die Öko-Modulationspolitik.

Das in Artikel 7 Absatz 1 genannte exekutive Kooperationsabkommen kann für jeden Abfallstrom zusätzliche Elemente vorschreiben, die gemäß Artikel 41 in den Finanzplan aufzunehmen sind, einschließlich spezifischer Finanzierungsmodalitäten.

Absatz 2. Das Budget umfasst als separaten Bestandteil die Mittel, die das Leitungsorgan für die Prävention, für den hochwertigen Abschluss der Kreisläufe zusätzlich zu den festgelegten Sammel- und Verarbeitungszielen und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft vorsieht. Diese Mittel kommen zusätzlich zum Beitrag des Leitungsorgans zur Regionalpolitik durch Zahlung der in Artikel 8 Absatz 1 vorgesehenen Abgabe hinzu.

Absatz 3. Der Finanzplan wird dem EPR-Entscheidungsgremium jährlich bis spätestens 1. November vorgelegt. Das EPR-Entscheidungsgremium hat drei Monate Zeit, um eine Stellungnahme abzugeben. Innerhalb dieser Frist kann das EPR-Entscheidungsgremium zusätzliche Informationen anfordern, sodass die Frist von drei Monaten ab Erhalt dieser Informationen erneut zu laufen beginnt.

Im Rahmen dieser Stellungnahme prüft das EPR-Entscheidungsgremium auf der Grundlage des vom Leitungsorgan vorgelegten Finanzplans, ob Provisionen die in Artikel 12 Absatz 1 Nummer 4° genannten Bedingungen erfüllen.

Das EPR-Entscheidungsgremium kann die Prüfer des Leitungsorgans um alle erforderlichen Informationen ersuchen. Es kann die Rechnungen auch von einem externen Rechnungsprüfer oder Wirtschaftsprüfer auf eigene Kosten prüfen lassen.

Ergibt die Prüfung des Jahresabschlusses des Leitungsorgans durch den Aufsichtsrat, gegebenenfalls ergänzt durch eine zusätzliche Bewertung durch einen anderen externen Rechnungsprüfer, der vom EPR-Entscheidungsgremium benannt wurde, dass bestimmte Provisionen nach dem Rechnungslegungsrecht nicht gerechtfertigt sind oder dass die Begründung bestimmter Provisionen aufgrund mangelnder Begründung nicht nachgewiesen werden kann, kann das EPR-Entscheidungsgremium die Anerkennung gemäß Artikel 9 Absatz 7 aussetzen oder zurückziehen, nachdem es zunächst eine Verwarnung ausgesprochen und einen Vorschlag des Leitungsorgans beantragt hat, die problematischen Provisionen so bald wie möglich zu streichen; wird dieser Vorschlag vom Leitungsorgan nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt oder wird er vom EPR-Entscheidungsgremium nicht angenommen, so wird das Leitungsorgan vor der endgültigen Entscheidung über die Aussetzung oder den Entzug der Anerkennung angehört.

## Artikel 13

Absatz 1. Werden die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Sammel- und/oder Verarbeitungsziele vom Leitungsorgan für seine angeschlossenen Hersteller nicht erreicht, so entrichtet es eine zusätzliche Abgabe in Höhe von 50 EUR pro Tonne, für die das Sammelziel nicht erreicht wird, und 50 EUR pro Tonne, für die ein Sammelziel erreicht wird, das Verarbeitungsziel jedoch nicht erreicht wird.

Werden die in Artikel 7 Absatz 1 genannten Sammel- und/oder Verarbeitungsziele vom Leitungsorgan für ein zweites aufeinanderfolgendes Jahr nicht erreicht, so werden die Beträge der Abgabe auf 100 EUR je begonnener Tonne erhöht, und ab dem dritten aufeinanderfolgenden Jahr werden die Beträge der Abgabe auf 150 EUR pro Tonne erhöht.

Diese zusätzliche Abgabe muss zur Finanzierung der Politik der Regionen zur Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle beitragen und unterliegt den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2.

Absatz 2. Wurden die Sammel- und Verarbeitungsziele nicht erreicht, teilt das EPR-Entscheidungsgremium dem Leitungsorgan die für die einzelnen Regionen zu entrichtenden zusätzlichen Gebühren mit.

Die Abgabe wird spätestens innerhalb von drei Monaten durch Einzahlung auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilte Kontonummer entrichtet.

#### Artikel 14

Absatz 1. Übersteigen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem dieses Kooperationsabkommen in Kraft tritt, die in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen Reserven eines Leitungsorgans die Betriebskosten des Leitungsorgans für den betreffenden Abfallstrom für einen Zeitraum von 12 Monaten, so wird für die über diese Norm hinausgehenden Reserven eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10 % erhoben.

In dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten exekutiven Kooperationsabkommen kann der Prozentsatz der Abgabe vorübergehend gesenkt werden.

Diese zusätzliche Abgabe muss zur Finanzierung der Politik der Regionen zur Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle beitragen und unterliegt den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 2.

Absatz 2. Liegen die Reserven höher als der in Absatz 1 genannte Standard, so teilt das EPR-Entscheidungsgremium dem Leitungsorgan die zu entrichtenden zusätzlichen Gebühren pro Region mit.

Die Abgabe wird spätestens innerhalb von drei Monaten durch Einzahlung auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilte Kontonummer entrichtet.

## **Abschnitt 2 – Register und Bevollmächtigter**

#### Artikel 15

Absatz 1. Jeder Hersteller, einschließlich des Herstellers, der Produkte im Wege des Fernabsatzes zur Verfügung stellt, muss in einem öffentlichen Online-Register eingetragen sein, das von der zu diesem Zweck vom EPR-Entscheidungsgremium benannten Organisation kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Absatz 2. Das in Absatz 1 dieses Artikels genannte Register enthält alle zweckdienlichen Informationen über die Tätigkeiten des Herstellers in Belgien, insbesondere die folgenden Angaben:

1. Name und Anschrift des Herstellers sowie gegebenenfalls Name und Anschrift seines Bevollmächtigten (Postleitzahl und Gemeinde, Straße und Nummer, Land, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse und Kontaktperson);
2. nationaler Identifikationscode des Herstellers, einschließlich europäischer oder nationaler Steuernummer;
3. Produktkategorie gemäß der Definition in dem in Artikel 7 Absatz 1 genannten exekutiven Kooperationsabkommen;
4. Art des Produkts (Haushalt oder für andere Nutzer als Haushalte bestimmt);
5. kommerzielle Beschreibung des Erzeugnisses;
6. Informationen darüber, wie der Hersteller seiner Verantwortung nachkommt: im Wege einer individuellen oder kollektiven Vereinbarung, einschließlich Informationen über die finanziellen Garantien;
7. verwendete Verkaufsmethode (z. B. Fernabsatz);
8. Erklärung, die sicherstellt, dass die bereitgestellten Informationen korrekt sind.

#### Artikel 16

Absatz 1. Die Hersteller, die außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets ansässig sind, können eine in Belgien ansässige natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten benennen, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Herstellers aus diesem Kooperationsabkommen zu überwachen.

Jeder Hersteller im Sinne des Artikels 2 Nummer 4°, der außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets ansässig ist und Produkte in Belgien direkt an private Haushalte oder an andere Nutzer als Privathaushalte verkauft, ernennt eine in Belgien ansässige natürliche oder juristische Person als Bevollmächtigten, um die Einhaltung der Verpflichtungen des Herstellers aus diesem Kooperationsabkommen zu überwachen.

Absatz 2. Die Ernennung eines Bevollmächtigten erfolgt im Wege eines schriftlichen Mandats. Nach Ablauf des Mandats unterrichten der Bevollmächtigte und der Hersteller die Regierung darüber innerhalb des Monats nach Ablauf des Mandats.

Absatz 3. Jeder auf belgischem Gebiet ansässige Hersteller, der Erzeugnisse außerhalb des belgischen Gebiets, aber innerhalb der Europäischen Union verkauft, ernennt einen Bevollmächtigten in diesem Gebiet, der für die Einhaltung der Verpflichtungen verantwortlich ist, denen der Hersteller aufgrund der Rechtsvorschriften unterliegt.

### **Abschnitt 3 – Regionale Zuständigkeiten**

#### Artikel 17

Vorbehaltlich der Aufgaben, die dem EPR-Entscheidungsgremium im Rahmen dieses Kooperationsabkommens übertragen werden, sind die Regionen dafür zuständig, wie die Hersteller ihren Verpflichtungen nachkommen.

Soweit sie nicht von den Regionalregierungen in einem exekutiven Kooperationsabkommen gemäß Artikel 7 Absatz 1 geregelt werden, können die folgenden Bereiche von jeder Region für ihr eigenes Gebiet in regionalen Gesetzen und Verordnungen geregelt werden:

- 1° die Kommunikationspolitik;
- 2° das Sammelsystem;
- 3° die Organisation der Behandlung der Abfälle;

- 4° die Präventionspolitik;
- 5° die Verwendung der verschiedenen Abgaben.

#### **Abschnitt 4 – Änderungen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen**

##### Artikel 18

In das Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird ein Artikel 14a mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„**Artikel 14bis.** Absatz 1. Der Strom von „Verpackungsabfällen industrieller Herkunft“ unterliegt einer finanziellen Verpflichtung in Form einer Abgabe für die zugelassene Stelle; Sie sollte zur Finanzierung der Regionalpolitik zur Vermeidung und Verwaltung der betreffenden Abfälle beitragen.*

*Die Abgabe wird als Pro-Kopf-Betrag pro Jahr ausgedrückt, wobei die Einwohnerzahl durch die jüngsten Bevölkerungsstatistiken der Generaldirektion für Statistik und Wirtschaftsinformation des FÖD Wirtschaft, KMU, Selbstständige und Energie bestimmt wird, die am 1. Januar desselben Jahres verfügbar sind.*

*Besteht mehr als eine zugelassene Stelle, so wird die Abgabe von jeder zugelassenen Stelle bis zur Höhe ihres Marktanteils getragen, der von den zugelassenen Stellen auf der Grundlage des Gesamtgewichts der Industrieverpackungen berechnet wird, die von den Mitgliedern jeder zugelassenen Stelle in Verkehr gebracht werden.*

*Die Abgabe wird ab dem ersten Kalenderjahr nach Inkrafttreten des geltenden Kooperationsabkommens fällig.*

*Die Abgabe beträgt [0,040] EUR/Einwohner.*

*Die Beträge pro Kopf werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Basisindex der Durchschnitt der Verbraucherpreisindizes von Januar bis Dezember 2008 ist, basierend auf 2004.*

*Die indexierten Beträge werden auf die höheren oder niedrigeren zehnten Eurocent gerundet, je nachdem, ob die Zahl des hundertsten Eurocents 5 erreicht.*

*Absatz 2. Die Politik der Regionen zur Vermeidung und Bewirtschaftung der betreffenden Abfälle kann Folgendes umfassen:*

- *Vermeidung und Wiederverwendung der betreffenden Abfälle;*
- *Bekämpfung des Vorhandenseins der betreffenden Abfälle in Streumüll, illegalen Abfällen und Restabfällen;*
- *Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Qualität der betreffenden Produkte und insbesondere ihrer Rezyklierbarkeit;*
- *die Verbesserung der Ergebnisse und/oder der Qualität der selektiven Sammlungen der betreffenden Abfälle;*
- *die nicht selektive Sammlung und Behandlung der betreffenden Abfälle;*
- *die Erstattung des Personals, das für die Kontrolle, Durchführung und Überwachung der oben genannten Maßnahmen zuständig ist;*
- *die Berichterstattung und Bewertung dieser Abfälle;*
- *Förderung lokaler und hochwertiger Verarbeitung im Kontext der Kreislaufwirtschaft.*

*Die Gesamtbeträge der Abgabe werden auf die Regionen nach den neuesten Bevölkerungsstatistiken der Generaldirektion für Statistik und Wirtschaftsinformation des FÖD Wirtschaft, KMU, Selbstständige*

*und Energie aufgeteilt, die am 1. Januar des Jahres, in dem der Erklärungszeitraum fällt, verfügbar sind.*

*Jede Region legt nach Anhörung der betreffenden zugelassenen Stellen die spezifischen Verwendungen der Beträge fest, die sie erhalten haben.*

*Absatz 3. Die Abgabe wird jährlich bis spätestens 31. März gezahlt, indem sie auf die von den einzelnen Regionen mitgeteilten Kontonummern eingezahlt wird.“.*

## **BUCH III – BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG FÜR STREUMÜLL**

### **Abschnitt 1 – Anwendungsbereich**

#### Artikel 19

Absatz 1. Buch III dieses Kooperationsabkommens gilt für folgende Abfallstoffe:

- 1° Tabakerzeugnisse;
- 2° Kaugummi;
- 3° feuchte Tücher;
- 4° Ballons.

Absatz 2. Mit Buch III des vorliegenden Kooperationsabkommens wird ein System für die erweiterte Herstellerverantwortung für die in Absatz 1 genannten Abfälle eingeführt.

Das System der erweiterten Herstellerverantwortung bedeutet, dass die Hersteller die Gesamtkosten und die tatsächlichen Kosten für Folgendes tragen:

- 1° die Sensibilisierungsmaßnahmen für diese Abfälle gemäß Artikel 33;
- 2° Beseitigung von Streumüll dieser Erzeugnisse und für die anschließende Beförderung und Verarbeitung dieser Abfälle gemäß den regionalen Bestimmungen;
- 3° Sammlung von Abfällen aus Produkten, die in den öffentlichen Sammelsystemen entsorgt werden, einschließlich der Kosten für die Infrastruktur und ihren Betrieb sowie für die anschließende Beförderung und Verarbeitung dieser Abfälle; diese Kosten können sich auch auf den Aufbau einer spezifischen Infrastruktur für die Sammlung von Abfällen aus diesen Produkten beziehen, unabhängig davon, ob sie selektiv sind oder nicht, wie z. B. geeignete Abfallbehälter an Orten, an denen häufig Streumüll gefunden wird;
- 4° die Erhebung und Meldung von Daten über die in Belgien in Verkehr gebrachten Erzeugnisse durch die Hersteller sowie Daten über die Sammlung und Behandlung von Abfällen, die aus diesen Erzeugnissen stammen;
- 5° ihr Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Streumüllpolitik der Regierung, einschließlich der Kontrolle.

Absatz 3. Buch III dieses Kooperationsabkommens lässt die Befugnisse der Gemeinden oder Ballungsräume im Bereich der öffentlichen Sauberkeit unberührt.

#### Artikel 20

In einem anderen Mitgliedstaat ansässige Hersteller, die in Belgien Erzeugnisse in Verkehr bringen, können eine in Belgien ansässige juristische oder natürliche Person als Bevollmächtigten für die Erfüllung der Verpflichtungen des Herstellers im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung benennen.

Jeder in Belgien ansässige Hersteller, der Produkte im Fernabsatz direkt an private Haushalte oder an andere Nutzer als private Haushalte in einem anderen Mitgliedstaat verkauft, benennt in diesem Mitgliedstaat einen Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte ist für die Erfüllung der Verpflichtungen dieses Herstellers verantwortlich, die im Hoheitsgebiet dieses anderen Mitgliedstaats gemäß der Richtlinie (EU) 2019/904 gelten.

## **Abschnitt 2 – Pflichten der Hersteller**

### Artikel 21

Der Hersteller, der in den Anwendungsbereich des Artikels 19 fällt, kann seine erweiterte Herstellerverantwortung erfüllen:

- 1° auf individueller Basis: durch Besitz einer Genehmigung seines „individuellen Streumüllbewirtschaftungsplans“, wie in Unterabschnitt 2.1 vorgesehen;
- 2° auf kollektiver Basis: durch den Abschluss einer Vereinbarung mit einer kollektiven Einrichtung gemäß Artikel 26, soweit diese die Verpflichtungen aus Unterabschnitt 2.2 erfüllt.

### **Abschnitt 2.1 – Individuelle Umsetzung**

#### Artikel 22

**Absatz 1.** Der Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung auf individueller Basis umsetzen möchte, legt dem EPR-Entscheidungsgremium einen „individuellen Streumüllbewirtschaftungsplan“ zur Genehmigung vor. beinhaltet die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung auf individueller Basis für Streumüll.

**Absatz 2.** Der „individuelle Streumüllbewirtschaftungsplan“ enthält die folgenden Daten und Verpflichtungen:

- 1° Identifikationsdaten:
  - a. Name, Rechtsform, Sitz und Nummer des Handelsregisters oder eine entsprechende Eintragungs- und Unternehmensnummer des Herstellers;
  - b. Sitz und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls Sitz, Verwaltungssitz und Geschäftssitz;
  - c. Telefonnummer des Wohnsitzes, des Geschäfts- oder Dienstortes innerhalb des Gebiets, in dem der Hersteller erreichbar ist;
  - d. wenn der Antragsteller keinen Wohnsitz oder gegebenenfalls keinen satzungsmäßigen Sitz im Hoheitsgebiet hat, Angabe eines Arbeitsortes, einer Niederlassung oder eines Büros, an dem das Handelsregister jederzeit von der Regionalverwaltung eingesehen werden kann;
  - e. Name und Position des Unterzeichners des Antrags;
- 2° Ziel
  - a. Angabe der unter den Anwendungsbereich fallenden Abfälle und der entsprechenden Erzeugnisse, die unter den Bewirtschaftungsplan fallen;
  - b. Beschreibung der Art und Weise, in der der Hersteller durch seinen Bewirtschaftungsplan die in Buch III dieses Kooperationsabkommens vorgeschriebene erweiterte Herstellerverantwortung einhält. In diesem Bewirtschaftungsplan wird detailliert festgelegt, wie der Hersteller entweder die organisatorische und finanzielle Verwertung des gesamten Streumülls aus den von ihm in Verkehr gebrachten Produkten oder die Erstattung der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kosten für Streumüll aus den von ihm in Verkehr gebrachten Produkten gewährleistet. Die erste Option sollte die Zustimmung der Behörden umfassen, die für die Verwaltung von Abfällen aus den vom Hersteller in Verkehr gebrachten Produkten verantwortlich sind, und umfasst neben

einem Aktionsplan für die Entsorgung von Streumüll auch Maßnahmen zur Erhebung und Meldung der Daten und zur Finanzierung der anderen Elemente der Streumüllpolitik gemäß Artikel 19 Absatz 2. Die zweite Option betrifft die Erstattung an alle Behörden, die diese Kosten tragen. Diese Vergütung muss je nach Gewicht der in Verkehr gebrachten Erzeugnisse in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Verpflichtung der kollektiven Einrichtung gemäß Artikel 27 stehen. Die Interregionale Kommission für die EPR sorgt für die Veröffentlichung der erforderlichen Kostenindikatoren nach Region;

- 3° Verpflichtung: die schriftliche, datierte und vom Hersteller oder gegebenenfalls von einer natürlichen Person, die das Unternehmen verpflichten kann, unterzeichnete Zusage, dass die Verpflichtungen gemäß Nummer 2 Buchstabe b zur organisatorischen und finanziellen Rücknahme von Abfällen oder zur Finanzierung der Behörden wirksam umgesetzt werden.

Absatz 3. Ein Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung individuell umsetzt, muss dem EPR-Entscheidungsgremium bis zum 31. März jedes Jahres über die Produkte, die er auf dem belgischen Markt in Verkehr gebracht hat, sowie über die Umsetzung seines „individuellen Streumüllbewirtschaftungsplans“ und die Verpflichtungen aus diesem Kooperationsabkommen Bericht erstatten.

### Artikel 23

Absatz 1. Der „individuelle Streumüllbewirtschaftungsplan“ gemäß Artikel 22 wird nach folgendem Verfahren genehmigt:

- 1° der Bewirtschaftungsplan wird dem EPR-Entscheidungsgremium vorgelegt, datiert und unterzeichnet vom Antragsteller oder gegebenenfalls von einer natürlichen Person, die das Unternehmen verpflichten kann, mit einer Kopie des Errichtungsakts und etwaigen Änderungen daran in den letzten fünf Jahren im Anhang;
- 2° das EPR-Entscheidungsgremium prüft den Bewirtschaftungsplan gemäß Artikel 22 Absatz 2 auf Vollständigkeit:
  - a. stellt sich heraus, dass der Bewirtschaftungsplan unvollständig ist, unterrichtet das EPR-Entscheidungsgremium den Antragsteller innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage oder Fertigstellung des Bewirtschaftungsplans mit einer sicheren Sendung unter Angabe der Informationen und der fehlenden Informationen;
  - b. wird festgestellt, dass der Bewirtschaftungsplan vollständig ist, unterrichtet das EPR-Entscheidungsgremium den Antragsteller innerhalb von 30 Kalendertagen nach Vorlage oder Fertigstellung des Bewirtschaftungsplans mit einer sicheren Sendung;
- 3° innerhalb von vier Monaten nach der Erstellung des Bewirtschaftungsplans entscheidet das EPR-Entscheidungsgremium über den Bewirtschaftungsplan; während dieser vier Monate kann das EPR-Entscheidungsgremium alle Erläuterungen und Informationen anfordern, die für die inhaltliche Bewertung des Bewirtschaftungsplans erforderlich sind;
- 4° das EPR-Entscheidungsgremium übermittelt dem Antragsteller seine Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung des Bewirtschaftungsplans mit einer sicheren Sendung innerhalb von 10 Kalendertagen nach der Entscheidung.

Absatz 2. Für jeden „individuellen Streumüllbewirtschaftungsplan“ wird eine Dateigebühr in Höhe von 250 EUR erhoben, die bei Vorlage des Bewirtschaftungsplans zu entrichten ist. Die Frist für die Prüfung der Vollständigkeit beginnt erst nach Eingang der Dateikosten.

Absatz 3. Die in Absatz 1 genannte Genehmigung darf nur für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren erteilt werden.

Jede Genehmigungsentscheidung, die für einen kürzeren Zeitraum gültig ist, muss begründet werden. Eine Verlängerung der Genehmigung ist nach dem in diesem Artikel festgelegten Verfahren für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren möglich.

### Artikel 24

Das EPR-Entscheidungsgremium kann hinsichtlich der Genehmigung gemäß Artikel 23 Absatz 1 Folgendes tun:

- 1° eine Genehmigung auf Antrag des Genehmigungsempfängers widerrufen;
- 2° diese wird bei Vorlage eines Feststellungsberichts oder eines Berichts, in dem ein Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Kooperationsabkommens oder eine Straftat festgestellt wird, von Amts wegen widerrufen oder ausgesetzt.

Außer in Fällen einer unmittelbaren Bedrohung für Mensch oder Umwelt ist der Genehmigungsempfänger mindestens vierzehn Tage vor Zustellung über die vorgeschlagene Entscheidung und ihre Gründe per Einschreiben zu unterrichten. Innerhalb einer solchen Frist kann der Empfänger der Genehmigung Einwände erheben oder die erforderlichen Anpassungen vornehmen.

#### Artikel 25

Absatz 1. Der in Artikel 23 Absatz 1 genannte Genehmigungsinhaber ist verpflichtet, dem EPR-Entscheidungsgremium Änderungen der folgenden Angaben in seinem „individuellen Streumüllbewirtschaftungsplan“ unverzüglich mitzuteilen:

- 1° Name, Rechtsform, Sitz- und Handelsregisternummer oder entsprechende Eintragungs- und Firmennummer;
- 2° Wohnsitz, Anschrift und Telefonnummer sowie gegebenenfalls die Anschrift und Telefonnummer der Sitze, Verwaltungs- und Betriebsämter oder des Dienstortes im Hoheitsgebiet;
- 3° Gegenstand des Bewirtschaftungsplans;
- 4° die Verpflichtungen im Bewirtschaftungsplan.

Absatz 2. Der Hersteller muss die in seinem Bewirtschaftungsplan festgelegten Verpflichtungen unverzüglich einhalten.

### **Abschnitt 2.2 – Kollektive Umsetzung**

#### Artikel 26

Absatz 1. Der Hersteller, der seine erweiterte Herstellerverantwortung auf kollektiver Basis umsetzen möchte, muss direkt oder durch eine natürliche oder juristische Person, die zu seiner Vertretung befugt ist, einer kollektiven Einrichtung beitreten.

Absatz 2. Eine kollektive Einrichtung, die von den Herstellern zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen angeordnet werden kann, ist eine juristische Person, die folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1° wurde als gemeinnützige Vereinigung gemäß dem Gesetz über Gesellschaften und Vereinigungen vom 23. März 2019 gegründet;
- 2° wird von den Herstellern beauftragt und finanziert;
- 3° hat als einzigen Gegenstand die Verantwortung der Mitglieder für die Verpflichtungen, die ihnen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung nach Buch III dieses Kooperationsabkommens auferlegt werden;
- 4° die Verwalter oder Personen, die die Vereinigung binden können, müssen ihre bürgerlichen und politischen Rechte besitzen;
- 5° die Verwalter oder die Personen, die die Vereinigung binden können, können in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Verstoßes gegen die Umweltvorschriften der Regionen oder eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verurteilt worden sein;

- 6° verfügt über die erforderlichen Mittel, um den gesetzlichen Zweck zu erfüllen;
- 7° ist in den drei Regionen aktiv.

Absatz 3. Die kollektive Einrichtung ist verpflichtet:

- 1° eine Beitrittsvereinbarung mit jedem Hersteller, der dies beantragt, abzuschließen;
- 2° dem EPR-Entscheidungsgremium die vollständige Liste der Hersteller, die mit der kollektiven Einrichtung eine Beitrittsvereinbarung geschlossen haben, online zur Verfügung zu stellen;
- 3° sicherzustellen, dass es keine Diskriminierung bei der Aufnahme oder dem Ausschluss von Mitgliedern gibt;
- 4° sicherzustellen, dass einzelne oder individualisierbare Daten vertraulich behandelt werden;
- 5° sicherzustellen, dass das EPR-Entscheidungsgremium Online-Zugriff auf die Daten im Rahmen dieses Kooperationsabkommens hat;
- 6° den Verpflichtungen aller Hersteller, die mit ihnen eine Beitrittsvereinbarung geschlossen haben, nachzukommen;
- 7° den Beitrag der Auftragnehmer in nichtdiskriminierender Weise einzuziehen, um die tatsächlichen und vollen Kosten der von ihr gemäß der geltenden Vereinbarung getragenen Verpflichtungen zu decken;
- 8° jährliche Einlage beim EPR-Entscheidungsgremium die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen des Vorjahres sowie bis zum 1. November den Haushaltsplan für das folgende Jahr im Zusammenhang mit diesem Kooperationsabkommen zu hinterlegen.

## Artikel 27

Absatz 1. Um dem System der erweiterten Herstellerverantwortung nach Buch III dieses Kooperationsabkommens nachzukommen, wählen die Hersteller über ihre kollektive Einrichtung gemeinsam mit den betroffenen Behörden entweder die organisatorische und finanzielle Rücknahme von Abfällen (Organisations- und Finanzoption) oder die Erstattung der Kosten gemäß Artikel 19 Absatz 2, die diesen Behörden durch Abfälle aus den von den Mitgliedern der kollektiven Einrichtung in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstehen (Finanzoption). Die gewählte Option kann je nach Behörde variieren, die selbst bestimmt, welche Option am besten zu ihr passt.

Wird die Erstattung der in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kosten (Finanzoption) gewählt, so deckt die kollektive Einrichtung die Gesamtkosten und die tatsächlichen Kosten der von der jährlichen Zahlung der folgenden Beträge an die Regionen (Finanzoption) betroffenen Behörden ab, die den Gesamtkosten und den tatsächlichen Kosten der gesamten öffentlichen Hand entsprechen:

- 1° ab dem Erklärungsjahr 2023 für Abfälle von Tabakerzeugnissen: 61 202 448 EUR, bestehend aus einem Betrag von 17 906 623 EUR für die Region Brüssel-Hauptstadt, einem Betrag von 17 873 971 EUR für die Wallonische Region und einem Betrag von 25 421 854 EUR für die Flämische Region;
- 2° ab dem Erklärungsjahr 2024, für feuchte Tücher: 2 550 027 EUR, bestehend aus einem Betrag von 776 857 EUR für die Region Brüssel-Hauptstadt, einem Betrag von 670 274 für die Wallonische Region und einem Betrag von 1 102 896 EUR für die Flämische Region;
- 3° ab dem Erklärungsjahr 2024 für Ballonstreuemüll: 163 722 EUR, bestehend aus einem Betrag von 49 195 EUR für die Region Brüssel-Hauptstadt, einem Betrag von 44 685 EUR für die Wallonische Region und einem Betrag von 69 842 EUR für die Flämische Region.

Die Beträge werden um die Beträge gekürzt, die von Herstellern finanziert werden, die ihre Verpflichtungen gemäß Unterabschnitt 2.1 auf Einzelbasis erfüllen. Soweit sich die kollektive Einrichtung gemeinsam mit den betroffenen Behörden für die organisatorische und finanzielle Rücknahme von Abfällen entschieden hat, ist sie von der in Artikel 27 Absatz 1 genannten finanziellen Verpflichtung bis zu dem Betrag freigestellt, der dem von der Interregionalen Kommission für die EPR veröffentlichten Anteil an den Gesamtkosten dieser Behörden entspricht.

Die Interregionale Kommission für die EPR sorgt für die Veröffentlichung der betreffenden Behörden nach Region und des Anteils der Kosten jeder dieser Behörden, wobei die Möglichkeit besteht, zwischen den Kosten gemäß Artikel 19 Absatz 2 Nummern 1°, 2°, 3°, 4° und 5° sowie allen anderen relevanten Indikatoren weiter zu unterscheiden.

Werden mehrere kollektive Einrichtungen für denselben Strom geschaffen, so sind die kollektiven Einrichtungen verpflichtet, eine Koordinierungsstelle einzurichten, um eine gerechte Verteilung der finanziellen Verpflichtung auf die verschiedenen kollektiven Einrichtungen zu gewährleisten.

Die Beträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst; der Basisindex entspricht dem Durchschnitt der Verbraucherpreisindizes von Januar bis Dezember 2022, basierend auf 2013.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des derzeitigen Kooperationsabkommens führt die Interregionale Kommission für die EPR zusammen mit den zuständigen regionalen Verwaltungen eine Bewertung der in Unterabsatz 2 genannten Abgabebeträge auf der Grundlage derselben Annahmen in den drei Regionen zugunsten der Regionalregierungen durch. Die Abgabebeträge sind spätestens ab dem Erklärungsjahr 2027 auf der Grundlage dieser Bewertung anzupassen. Dann findet alle fünf Jahre eine Bewertung dieser Art statt.

Für den Fall, dass die organisatorische und finanzielle Rücknahme von Abfällen gewählt wird (Organisations- und Finanzoption), reicht die kollektive Einrichtung ihren Antrag auf Anerkennung beim EPR-Entscheidungsgremium ein oder das Mandat wird der anerkannten Stelle im Sinne des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 gemäß Artikel 28 erteilt.

Grundsätzlich wird eine kollektive Einrichtung für einen Zeitraum von fünf Jahren anerkannt. Betrifft der Antrag auf Anerkennung Tabakerzeugnisse, so ersucht das EPR-Entscheidungsgremium die Allianz für eine rauchfreie Gesellschaft um Stellungnahme (Alliantie voor een Rookvrije Samenleving). Das EPR-Entscheidungsgremium stellt sicher, dass die kollektive Einrichtung weiterhin alle ihre Verpflichtungen erfüllt. Im Falle der Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen behält sich das EPR-Entscheidungsgremium das Recht vor, die Anerkennung nach der ersten Verwarnung und Gelegenheit zur Anpassung und Anhörung des Leitungsorgans vor der endgültigen Entscheidung zu überdenken.

Vier Jahre nach Inkrafttreten jeder Anerkennung einer kollektiven Einrichtung erstellt das EPR-Entscheidungsgremium einen zusammenfassenden Bewertungsvermerk sowie einen strategischen Orientierungsvermerk für eine mögliche Wiederanerkennung zum Wohle von den Vertretern der Regionalregierungen.

Der Anerkennungsantrag muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- eine Kopie der Satzung in der im belgischen Amtsblatt veröffentlichten Fassung;
- einen Finanzplan und einen vorläufigen Haushaltsplan für die Dauer der Genehmigung;
- die Art der betreffenden Abfälle;
- einen Entwurf eines Beitrittsvertrags, der von der kollektiven Einrichtung mit ihren Mitgliedern zu schließen ist;
- einen Mustervertrag mit den örtlich zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über öffentliche Sauberkeit und mit den anderen Behörden, die für die Verwaltung von Abfällen zuständig sind, einschließlich der Regeln und Verfahren für die Erstattung tatsächlicher und vollständiger Kosten, einschließlich Gemeinkosten; dieser Mustervertrag muss in Absprache mit diesen juristischen Personen und Behörden oder ihren Vertretern erstellt werden;
- einen Betriebsplan für die Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit den zuständigen territorialen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die öffentliche Sauberkeit und eine Beschreibung der Maßnahmen, die von den anderen für die Abfallbewirtschaftung zuständigen Behörden zu ergreifen sind;
- den vorgeschlagenen Fortschritt in den regionalen Gebieten und die Fristen für die Umsetzung;

- Einführung neuer Modelle (wie Green Deals);
- die Berichts- und Kontrollmethode zur Bewertung der Effizienz des eingerichteten Systems.

Die Anwendung der organisatorischen und finanziellen Rücknahme der Abfälle sollte unter keinen Umständen dazu führen, dass:

- die Hersteller oder deren Vertreter die Streumüllpolitik der Regierung bestimmen;
- die Politik der Regierung, das Rauchen zu unterbinden, behindert wird;
- das Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakkonsums verletzt wird;
- die Politik der Regierung, die Verwendung von einmaligen Verpackungen zu verhindern, behindert wird.

Absatz 2. Die Beträge sind jährlich bis zum 31. März des Jahres zu zahlen, das auf das Erklärungsjahr folgt. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines vom EPR-Entscheidungsgremium zur Verfügung gestellten Bewertungsformulars.

Das Bewertungsformular muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- 1° die von der betreffenden Region oder Behörde beantragten Beträge;
- 2° die Kontonummern, an die die Beträge zu zahlen sind.

Absatz 3. Zahlt eine kollektive Einrichtung nicht oder stellen sich die gezahlten Beträge nach Überprüfung durch den mit der Einziehung und Beitreibung beauftragten Beamten als unrichtig heraus, kann der mit der Einziehung und Beitreibung beauftragte Beamte eine Geldbuße verhängen. Diese Geldbuße beträgt 10 % des nicht gezahlten Betrags.

Absatz 4. Ist der Betrag nach Ablauf der in Absatz 2 genannten Frist nicht gezahlt worden, so sind die gesetzlichen Zinsen automatisch fällig, wie im Königlichen Erlass vom 4. August 1996 zur Änderung des gesetzlichen Zinssatzes festgelegt.

Absatz 5. Die kollektive Einrichtung ist verpflichtet, alle Informationen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der gezahlten Beträge auf jeden Antrag der für die Kontrolle zuständigen Beamten zu überprüfen.

Die kollektive Einrichtung stellt auf Antrag der für die Inspektion zuständigen Beamten mündlich oder schriftlich alle Informationen zur Überprüfung der Richtigkeit der gezahlten Beträge zur Verfügung.

(6) Was Kaugummi angeht, so hat sich der Sektor verpflichtet, ab 2024 ein Aktionsprogramm und Kampagnen zur Sensibilisierung und Reinigung in Höhe von insgesamt 3,5 Mio. EUR über fünf Jahre durchzuführen. Die Modalitäten dieser Verpflichtung und die ausgewogene Verteilung der Maßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene werden vom EPR-Entscheidungsgremium erörtert und genehmigt.

## Artikel 28

Eine zugelassene Stelle im Sinne des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen kann für andere Abfallströme als Verpackungsabfälle und gegen eine Gebühr zur Deckung der Gesamtkosten und tatsächlichen Kosten dieser Ströme die Rolle einer kollektiven Einrichtung erfüllen, indem sie der in Artikel 27 Absatz 1 genannten finanziellen Verpflichtung nachkommt und/oder im Namen der Hersteller die in Artikel 19 Absatz 2 genannten Maßnahmen und Kosten im Wege von Verträgen organisiert und finanziert, die von der zugelassenen Stelle gegebenenfalls mit den für die in Artikel 19 Absatz 2 genannten Kosten zuständigen Behörden geschlossen werden; im letztgenannten Fall wird die in Artikel 27 Absatz 1 genannte finanzielle Verpflichtung um den Betrag gekürzt, der dem Anteil der Gesamtkosten der Behörden entspricht, die einen solchen Vertrag geschlossen haben.

Diese Verträge müssen den Musterverträgen entsprechen, die vom EPR-Entscheidungsgremium nach Anhörung der Verpackungsentscheidungsstelle genehmigt wurden.

Das EPR-Entscheidungsgremium sorgt für die Veröffentlichung der betreffenden Behörden nach Region und des Anteils der Kosten jeder dieser Behörden, wobei zwischen den in Artikel 19 Absatz 2 Nummern 1°, 2°, 3°, 4° und 5° genannten Kosten, sowie allen anderen relevanten Indikatoren, unterschieden werden kann.

#### Artikel 29

Relevante und messbare Indikatoren in Bezug auf Ressourcen und Ergebnisse im Zusammenhang mit der Entwicklung der öffentlichen Sauberkeit werden auf Vorschlag des EPR-Entscheidungsgremiums in der Anerkennung gemäß Artikel 27 Absatz 1 und/oder in der Anerkennung der Einrichtung gemäß dem Kooperationsabkommen vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen festgelegt. Die Interregionale Kommission für die EPR prüft, ob die Ergebnisse der Indikatoren eine positive Entwicklung bei der Verbesserung der öffentlichen Sauberkeit widerspiegeln.

#### Artikel 30

Das EPR-Entscheidungsgremium kann die Rechnungsprüfer der kollektiven Einrichtung befragen, um alle Informationen zu erhalten, die es im Rahmen dieses Kooperationsabkommens wünscht. Das EPR-Entscheidungsgremium kann die Rechnungslegung auf seine Kosten durch einen Rechnungsprüfer oder einen externen Rechnungsprüfer, den es benennt, überprüfen lassen. Hat die kollektive Einrichtung keine Rechnungsprüfer benannt, so wird diese Aufgabe auf Kosten der kollektiven Einrichtung ausgeführt.

#### Artikel 31

Wenn eine kollektive Einrichtung Maßnahmen mit regionalem Sensibilisierungsspielraum für die Verbraucher ergreift, müssen diese den regionalen Verwaltungen zur Genehmigung vorgelegt werden. Die regionalen Verwaltungen prüfen, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen mit den Zielen und Bestimmungen des Kooperationsabkommens und den Zielen der Abfall- und Materialpolitik der Region im Einklang stehen.

### **Abschnitt 3 – Aufgaben der Regierung**

#### Artikel 32

Werden im Rahmen der Finanzoption Beträge gemäß den Unterabschnitten 2.1 und 2.2 an die Region gezahlt, so legt jede Region die spezifischen Verwendungszwecke und Verwendungen unabhängig fest, um die Gesamtkosten und die tatsächlichen Kosten der Abfallpolitik der betroffenen Behörden zu erstatten.

#### Artikel 33

Werden im Rahmen der Finanzoption Beträge gemäß den Absätzen 2.1 und 2.2 an die Region gezahlt, so treffen die Regionalverwaltungen Maßnahmen, um die Verbraucher aufzuklären und ein verantwortungsvolles Verbraucherverhalten zu fördern, um Streumüll aus unter dieses

Kooperationsabkommen fallenden Produkten zu verringern. Sie ergreifen Maßnahmen, um die Verbraucher über Folgendes zu informieren:

- 1° die Verfügbarkeit von wiederverwendbaren Alternativen, Wiederverwendungssystemen und Möglichkeiten der Abfallbewirtschaftung für diese Produkte sowie bewährte Verfahren für eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung im Einklang mit den regionalen Abfallvorschriften;
- 2° die Auswirkungen von Abfällen und anderen ungeeigneten Formen der Entsorgung von Abfällen aus diesen Produkten auf die Umwelt, insbesondere auf die Meeresumwelt;
- 3° die Folgen unangemessener Entsorgungsmethoden dieser Produkte auf das Abwassersystem.

#### Artikel 34

Absatz 1. Die kollektive Einrichtung ist verpflichtet, dem EPR-Entscheidungsgremium für das vorangegangene Kalenderjahr jährlich bis spätestens 31. März Folgendes mitzuteilen:

- die Liste der Verträge mit den Behörden, die Kosten für Abfälle tragen, und die an jede dieser Behörden gezahlten Beträge;
- die Liste der Hersteller, die einen Beitrittsvertrag geschlossen haben;
- die Menge der von den Mitgliedern in Verkehr gebrachten Produkte;
- die für die Berechnung der Beiträge verwendeten Finanzdaten.

Absatz 2. Im Falle der organisatorischen und finanziellen Rücknahme von Abfällen (Organisations- und Finanzoption) ist die kollektive Einrichtung verpflichtet, dem EPR-Entscheidungsgremium bis spätestens 31. März für das vorangegangene Kalenderjahr folgende Informationen zu übermitteln:

- die gesammelten Abfallmengen;
- die Mengen der sortierten, recycelten und zurückgewonnenen Abfälle.

#### **Abschnitt 4 – Änderungen des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen**

#### Artikel 35

Absatz 1. In Artikel 10 Absatz 2 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird der Punkt am Ende von Nummer 7° durch ein Semikolon ersetzt.

Absatz 2. In Artikel 10 Absatz 2 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird eine Nummer 8 mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„8° wenn sich die Anerkennung auf die Verpflichtungen des Kooperationsabkommens über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll bezieht:*

- *ein Finanzplan und einen vorläufigen Haushaltsplan für die Dauer der Genehmigung;*
- *die Art der betreffenden Abfälle;*
- *ein Entwurf eines Beitrittsvertrags, der von der kollektiven Einrichtung mit ihren Mitgliedern zu schließen ist;*
- *ein Mustervertrag mit den örtlich zuständigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über öffentliche Sauberkeit und mit den anderen Behörden, die für die Verwaltung von Abfällen zuständig sind, einschließlich der Regeln und Verfahren für die Erstattung tatsächlicher Kosten und Gesamtkosten, einschließlich Gemeinkosten;*
- *ein Betriebsplan für die Verwaltung von Abfällen in Zusammenarbeit mit den zuständigen territorialen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die öffentliche Sauberkeit und*

*eine Beschreibung der Maßnahmen, die von den anderen für die Abfallbewirtschaftung zuständigen Behörden zu ergreifen sind;*

- *der vorgeschlagene Fortschritt in den regionalen Gebieten und die Fristen für die Umsetzung;*
- *die Modalitäten für die Stärkung der selektiven Sammlung von Haushaltsverpackungen aus Familien und außerhalb des Hauses;*
- *Einrichtung neuer Modelle (wie Green Deals);*
- *die Berichterstattungs- und Kontrollmethode zur Bewertung der Effizienz des eingerichteten Systems.“.*

#### Artikel 36

Absatz 1. In Artikel 7 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird ein § 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„Absatz 3. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte für die Verpackung verantwortliche Person ist verpflichtet, entweder organisatorisch und finanziell die Gesamtheit des von ihr in Verkehr gebrachten Abfalls aus Haushaltsverpackungen zurückzunehmen oder allen öffentlichen Stellen, die diese Kosten tragen, die in Artikel 13 Absatz 1 Nummer 15° aufgeführten Kosten für den anfallenden Abfall zu erstatten, der aus den Haushaltsverpackungen stammt, die sie auf den Markt gebracht hat. Die erste Option sollte die Zustimmung der Behörden umfassen, die für die Verwaltung von Abfällen aus Haushaltsverpackungen zuständig sind, die vom Verpackungsmanager in Verkehr gebracht werden, und umfasst neben einem Aktionsplan für die Entsorgung von Abfällen auch Maßnahmen zur Erhebung und Meldung der Daten und zur Finanzierung der anderen Elemente der Abfallpolitik gemäß Artikel 13 Absatz 1, Nummer 15°. Die zweite Option betrifft die Erstattung an alle Behörden, die diese Kosten tragen. Diese Gebühr muss im Verhältnis zu den finanziellen Verpflichtungen der zugelassenen Stelle gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nummer 14° stehen, und zwar in Abhängigkeit von dem Gewicht der in Verkehr gebrachten Verpackungen. Die Interregionale Kommission für die EPR kümmert sich um die Veröffentlichung der erforderlichen Kostenindikatoren nach Region.*

*Der Verpackungsmanager muss beschreiben, wie er dieser Verpflichtung nachkommen wird. Diese Beschreibung umfasst sowohl die Festlegung der Höhe der Erstattung auf der Grundlage der von der Interregionalen Kommission für die EPR veröffentlichten Kostenindikatoren als auch die Finanzierungsmethode.“.*

Absatz 2. In Artikel 7 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird § 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„Absatz 4. Der Verpackungsmanager gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels muss zur Politik der Region zur Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen gemäß Artikel 13 Absatz 1, Nummer 12° für Haushaltsverpackungsabfälle und in Artikel 14a für Verpackungsabfälle industrieller Herkunft beitragen, ebenso wie ein Verpackungsmanager, der einer zugelassenen Stelle angeschlossen ist. Die Modalitäten für den Beitrag zur Politik der Regionen werden im individuellen Bewirtschaftungsplan des Herstellers festgelegt.“.*

Absatz 3. In Artikel 10 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird Absatz 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„Absatz 5. Vier Jahre nach Inkrafttreten jeder Genehmigung erstellt die Verpackungsentscheidungsstelle einen zusammenfassenden Bewertungsvermerk und einen strategischen Orientierungsvermerk für jede neue Genehmigung zum Wohle von den Vertretern der Regionalregierungen.*

(4). In Artikel 13 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird Nummer 12 Unterabsatz 5 durch Folgendes ersetzt:

„Die Politik der Region zur Vermeidung und Verwaltung von Verpackungen kann Folgendes umfassen:

- die Vermeidung von Verpackungsabfällen;
- Forschung und Entwicklung zur Verbesserung der Qualität der Verpackungen und insbesondere ihrer Rezyklierbarkeit;
- die Verbesserung der Ergebnisse und/oder der Qualität der selektiven Sammlungen;
- die nicht selektive Sammlung und Behandlung von Verpackungsabfällen;
- Kontrolle und Überwachung der Ziele dieses Kooperationsabkommens;
- Bekämpfung des Vorhandenseins von Verpackungen in illegalen Abfällen;
- die Vergütung des Personals, das für die Kontrolle, Durchführung und Überwachung der oben genannten Maßnahmen zuständig ist.“

Absatz 5. In Artikel 13 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird der Punkt am Ende von Nummer 13° durch ein Semikolon ersetzt.

Absatz 6. In Artikel 13 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird eine Nummer 14° mit folgendem Wortlaut angefügt:

„14° soweit kein Vertrag gemäß Nummer 15° ab dem Erklärungsjahr 2023 anwendbar ist, tragen die in Nummer 15° vorgesehenen Kosten durch Entrichtung einer Abgabe in Höhe von 113 892 218 EUR, bezahlt aus einem Betrag von 33 169 036 EUR für die Region Brüssel-Hauptstadt, einem Betrag von 33 633 432 EUR für die Wallonische Region und einem Betrag von 47 089 750 EUR für die Flämische Region.

Das EPR-Entscheidungsgremium sorgt für die Veröffentlichung der betreffenden Behörden nach Region und des Anteils der Gesamtkosten jeder dieser Behörden, wodurch zwischen den in den Nummer 15° Absatz 1, 2, 3 und 4 genannten Kosten unterschieden wird.

Die in Unterabsatz 1 dieser Nummer genannten Abgabebeträge sind spätestens ab dem Erklärungsjahr 2027 auf der Grundlage der Bewertung nach Artikel 27 Absatz 1 des Kooperationsabkommens über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll anzupassen, mit der ausdrücklichen Absicht, den Anwendungsbereich der Abgabe auf Abfälle aus allen Haushaltsverpackungen auszudehnen.

Die in Unterabsatz 1 dieser Nummer genannten Abgaben werden automatisch um 25 % ab dem Kalenderjahr gekürzt, das auf das erste volle Betriebsjahr eines Pfandsystems oder eines gleichwertigen Haushaltgetränkeverpackungssystems folgt; die ermäßigten Beträge werden dann jedes Jahr für jedes der folgenden sechs Kalenderjahre um 5 % gekürzt.

Die im Rahmen der Abgabe tatsächlich zu zahlenden Beträge werden durch Herabsetzung der in Unterabsatz 1 genannten Beträge um den Betrag bestimmt, der dem Anteil der Gesamtkosten der Behörden entspricht, die einen Vertrag im Sinne von Nummer 15° geschlossen haben, sowie der Beiträge der für die Verpackung Verantwortlichen, die in Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 ihren Verpflichtungen auf individueller Basis nachkommen.

Die in Unterabsatz 1 genannten Beträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst, wobei der Basisindex der Durchschnitt der Verbraucherpreisindizes von Januar bis Dezember 2022, Basis 2013, ist.

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Kooperationsabkommens über den Rahmen für die erweiterte Herstellerverantwortung für bestimmte Abfallströme und Streumüll nimmt die Interregionale Kommission für die EPR gemeinsam mit den zuständigen regionalen Verwaltungen eine Bewertung

*der Abgabebeträge gemäß Unterabsatz 1 auf der Grundlage derselben Annahmen in den drei Regionen für die Regionalregierungen vor. Diese Bewertung wird dann alle fünf Jahre wiederholt.*

*Die in Unterabsatz 2 dieser Nummer genannten Beträge werden jährlich bis zum 31. März des Jahres, das auf das Erklärungsjahr folgt, gezahlt. Die Auszahlung erfolgt auf der Grundlage eines vom EPR-Entscheidungsgremium zur Verfügung gestellten Bewertungsformulars.*

*Das Bewertungsformular muss mindestens folgende Angaben enthalten:*

- 1° die von der betreffenden Region oder Behörde beantragten Beträge;*
- 2° die Kontonummern, an die die Beträge zu zahlen sind.*

*Leistet die zugelassene Stelle keine Zahlung oder stellt sich nach Überprüfung durch den für die Einziehung und Beitreibung zuständigen Beamten heraus, dass die gezahlten Beträge falsch sind, kann von den für die Kontrolle zuständigen Mitgliedern des Ständigen Sekretariats eine Geldbuße verhängt werden. Diese Geldbuße beträgt 10 % des nicht gezahlten Betrags.*

*Sind die Beträge nach Ablauf der vorgeschriebenen Zahlungsfrist nicht gezahlt worden, so sind die gesetzlichen Zinsen automatisch fällig, wie im Königlichen Erlass vom 4. August 1996 zur Änderung des gesetzlichen Zinssatzes festgelegt.*

*Die zugelassene Stelle ist verpflichtet, alle Informationen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Richtigkeit der gezahlten Beträge auf jeden Antrag der für die Kontrolle zuständigen Beamten zu überprüfen.*

*Die zugelassene Stelle übermittelt auf Antrag der für die Kontrolle zuständigen Beamten mündlich oder schriftlich alle Informationen, um die Richtigkeit der gezahlten Beträge zu überprüfen.*

*Für das Erklärungsjahr 2023 und für jede Region wird der Betrag der unter Nummer 4° genannten freiwilligen finanziellen Verpflichtungen, die nicht unter eine vorherige Vereinbarung fallen, von den in Unterabsatz 2 dieser Nummer genannten Beträgen abgezogen.“.*

Absatz 7. In Artikel 13 Absatz 1 des Kooperationsabkommens vom 4. November 2008 über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen wird eine Nummer 15° mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„15° Entscheidet sich der Hersteller über die zugelassene Stelle gemeinsam mit den betroffenen Behörden dafür, seine Verpflichtung durch ein System der organisatorischen und finanziellen Rücknahme von Abfällen (Organisations- und Finanzoption) zu erfüllen, so schließt der Hersteller Verträge mit den Behörden ab, die Kosten für die Verwaltung der Abfälle tragen, die sich aus den Produkten ergeben, die von den Mitgliedern der zugelassenen Stelle in Verkehr gebracht werden. Diese Verträge müssen im Einklang mit den Musterverträgen stehen, die nach Analyse durch und auf Vorschlag des EPR-Entscheidungsgremiums von der Verpackungsentscheidungsstelle genehmigt werden und die die Organisation und Finanzierung der Gesamtkosten und der realen Kosten in folgenden Bereichen zum Ziel haben:*

- 1. Sensibilisierungsmaßnahmen zur Verringerung der Abfälle aus Haushaltsverpackungen und zur Information der Verbraucher über:*
  - a) die Verfügbarkeit von wiederverwendbaren Alternativen, Wiederverwendungssystemen und Möglichkeiten für die Bewirtschaftung von Haushaltsverpackungsabfällen sowie bewährte Verfahren für eine ordnungsgemäße Abfallbewirtschaftung im Einklang mit den regionalen Abfallvorschriften;*
  - b) die Auswirkungen von Abfällen und anderen unangemessenen Formen der Entsorgung von Haushaltsverpackungsabfällen auf die Umwelt, insbesondere die Meeresumwelt;*
- 2. Beseitigung der Abfälle von Haushaltsverpackungen und für die anschließende Beförderung und Verarbeitung dieser Abfälle gemäß den regionalen Bestimmungen;*
- 3. die Sammlung von Haushaltsverpackungsabfällen, die in öffentlichen Sammelsystemen entsorgt werden, einschließlich der Kosten für die Infrastruktur, den Betrieb und die*

*anschließende Beförderung und Behandlung dieser Abfälle. Diese Kosten sollten auch den Aufbau einer spezifischen Infrastruktur (selektiv oder nicht selektiv) zur Sammlung von Haushaltsverpackungen abdecken, wie z. B. geeignete Abfallbehälter an Orten, an denen häufig Streumüll gefunden werden;*

4. *der proportionale Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Streumüllpolitik der Regierung, einschließlich der Kontrolle.“.*

## **Abschnitt 5 – Überwachungs- und Strafbestimmungen**

### Artikel 37

Absatz 1. Unbeschadet der Befugnisse der Justizpolizeibeamten, sind die von der jeweiligen Verwaltung benannten Beamten und Bediensteten der zuständigen Verwaltung der Region sowie die Mitglieder des Ständigen Sekretariats der Interregionalen Kommission für die EPR auch verantwortlich für die Überwachung der Bestimmungen der Bücher II und III dieses Kooperationsabkommens. Die von der jeweiligen Verwaltung benannten Beamten und Bediensteten der zuständigen Verwaltung der Region haben den Status eines Polizeibeamten. Sie leisten in dieser Eigenschaft einen Eid. Sie haben die Möglichkeit, von der normalen Polizei unterstützt zu werden. Ihre Aufzeichnungen haben einen Beweiswert, sofern nichts anderes belegt ist.

Absatz 2. Jeder Hersteller und jede kollektive Einrichtung stellt auf Antrag der in Absatz 1 genannten Personen alle Unterlagen und Korrespondenzen zur Verfügung und übermittelt mündlich oder schriftlich alle Informationen über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Kooperationsabkommen.

Werden die Dokumente und der Schriftverkehr über ein EDV-gestütztes System aufbewahrt, vorbereitet, ausgestellt, empfangen oder gespeichert, so haben die in Absatz 1 genannten Personen das Recht, Zugang zu den auf den Datenträgern gespeicherten Daten in lesbarer und verständlicher Form zu erhalten. Die in Absatz 1 genannten Personen können die oben genannte Person auch auffordern, Kopien in ihrer Anwesenheit und mit ihrer Ausrüstung in Form aller oder eines Teils der oben genannten Daten herzustellen, wie sie möchten, sowie die Computeroperationen durchzuführen, die für die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Kooperationsabkommen als erforderlich erachtet werden.

Absatz 3. Jeder Hersteller und jede kollektive Einrichtung ist verpflichtet, jederzeit und ohne vorherige Ankündigung freien Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren, in denen die Tätigkeit ausgeübt wird, sofern diese Räumlichkeiten nicht zur Besiedlung genutzt werden, damit die in Absatz 1 genannten Personen die Einhaltung der Verpflichtungen dieses Kooperationsabkommens überprüfen können. Büros, Fabriken, Werkstätten, Geschäfte, Garagen und Räumlichkeiten, die als Fabrik, Werkstatt oder Lager genutzt werden, gelten als Räumlichkeiten, in denen eine Tätigkeit ausgeübt wird.

### Artikel 38

Absatz 1. Der Hersteller, der seine Sammlungs- und Verarbeitungsziele nicht erreichen kann und durch Beschluss des EPR-Entscheidungsorgans seine erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Artikel 10 Absatz 2 an ein Leitungsorgan übertragen muss und dies innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Entscheidung des EPR-Entscheidungsorgans nicht tut, wird mit einer Geldbuße in Höhe von 1 000 EUR bis 2 Mio. EUR bestraft.

Absatz 2. Ein Hersteller, der seine Verpflichtungen gemäß Artikel 26 Absatz 1 einer kollektiven Einrichtung nicht anvertraut hat und seine erweiterte Herstellerverantwortung gemäß Artikel 22 nicht individuell durchführt, wird mit einer Geldbuße von 1 000 EUR bis 2 Mio. EUR bestraft.

## **BUCH IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN**

### Artikel 39

Das EPR-Entscheidungsgremium der Interregionalen Kommission für die EPR muss:

- 1° den jährlichen Haushaltsvorschlag an die Regionalregierungen gemeinsam mit dem Verpackungsausschuss der Interregionalen Kommission für die EPR billigen;
- 2° zusammen mit der Verpackungsentscheidungsstelle der Interregionalen Kommission für die EPR das Jahresarbeitsprogramm des Ständigen Sekretariats, die Stellenbeschreibung und die jährlichen Ziele für den Direktor und die Dienstleiter des Ständigen Sekretariats und gemeinsam mit dem Verpackungsentscheidungsstelle der Interregionalen Kommission für die EPR die jährliche Bewertung des Direktors und der Dienstleiter des Ständigen Sekretariats genehmigen;
- 3° zusammen mit der Verpackungsentscheidungsstelle der Interregionalen Kommission für die EPR das Organisationsdiagramm und die Regeln für die interne Arbeitsweise der Interregionalen Kommission für die EPR festlegen;
- 4° die Art und Weise genehmigen, wie ein Hersteller, der kein Leitungsorgan oder keine kollektive Einrichtung zur Durchführung seiner Tätigkeit befohlen hat, seine Verpflichtungen aus der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllt;
- 5° zum Muster des Beitrittsvertrags zwischen dem Hersteller und dem Leitungsorgan beraten;
- 6° die von den Leitungsorganen gemäß Artikel 9 Absatz 7 vorgelegten Pläne und deren Umsetzung überwachen;
- 7° seine Stellungnahme zum Finanzplan der Leitungsorgane abgeben;
- 8° die Regionen darüber unterrichten, ob die Abgaben gemäß den Artikeln 13 und 14 gelten oder nicht;
- 9° die betroffenen Behörden, die Kosten aufgrund von Abfällen tragen, sowie die Kosten, die für jede dieser Stellen zu decken sind, und alle anderen relevanten Indikatoren bekannt geben;
- 10° die Bewertungsformulare gemäß Artikel 27 Absatz 2 erstellen;
- 11° alle anderen Aufgaben erfüllen, die ihm in diesem Kooperationsabkommen auferlegt werden.

### Artikel 40

Innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des derzeitigen Kooperationsabkommens nimmt das Entscheidungsgremium der Interregionalen Kommission für die EPR eine unabhängige Bewertung des gesamten Systems vor, insbesondere mit dem Ziel, eine mögliche Weiterentwicklung und die Fortführung eines gemeinsamen Systems in ganz Belgien zu ermöglichen.

Das gemeinsame System basiert auf einem Modell, in dem die Beteiligten öffentlichen und privaten Parteien, jeweils auf der Grundlage ihrer eigenen Rollen und Kompetenzen, im Rahmen des allgemeinen Ziels der öffentlichen Sauberkeit zusammenarbeiten.

Artikel 41

Im Rahmen der durch dieses Kooperationsabkommen geschaffenen erweiterten Herstellerverantwortung sind die Regionalregierungen, die im Wege eines exekutiven Kooperationsabkommens zusammenarbeiten, in dem Maße, in dem sie angemessen, wirksam und verhältnismäßig handeln, ermächtigt, die Rollen und Verantwortlichkeiten aller relevanten Akteure, einschließlich Herstellern, Leitungsorganen und kollektiven Einrichtungen, öffentlichen oder privaten Abfallbewirtschaftern, lokalen Behörden und gegebenenfalls Wiederverwendungs- und Aufbereitungsunternehmen sowie Unternehmen der Sozial- und Solidarwirtschaft eindeutig festzulegen.

Artikel 42

Dieses Kooperationsabkommen tritt am 31. Dezember 2023 in Kraft.

Brüssel

Der Ministerpräsident der Flämischen Regierung,  
J. Jambon

Die Flämische Ministerin für Justiz und Währung, Umgebung, Energie und Tourismus,  
Z. Demir

Der Ministerpräsident der wallonischen Regierung,  
E. Di Rupo

Die Wallonische Ministerin für Umwelt, Natur, Wälder, ländliche Angelegenheiten und Tierschutz,  
C. Tellier

Der Ministerpräsident der Regierung Brüssel-Hauptstadt,  
R. Vervoort

Der Minister der Regierung der Hauptstadt Brüssel, zuständig für Klimawende, Umwelt, Energie und  
partizipative Demokratie.  
A. Maron